



Verbraucherinformation zu Ihrer

Rechtsschutz- versicherung

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
Exklusiv für Nichtselbstständige

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz
Klassik für Nichtselbstständige

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

§ 26 Privat und Verkehrs-Rechtsschutz
58plus Rechtsschutz Exklusiv

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Unternehmen:
Badische Rechtsschutzversicherung AG
Deutschland

Produkt:
ARB 2024

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz für die Lebensbereiche Privat, Beruf, Verkehr und Wohnen.
- ✓ Je nach versichertem Lebensbereich deckt der Rechtsschutz die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir im Versicherungsfall?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 Euro.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Unbegrenzt (**EXKLUSIV/58plus RechtsschutzExklusiv**).
- ✓ 5.000.000 Euro je Versicherungsfall (**KLASSIK**).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt. Ausnahme: Ursachen, die länger als 1 Jahr vor Versicherungsbeginn eingetreten sind, berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten nicht.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht oder nur eingeschränkt, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Planung oder Errichtung eines Gebäudes,
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Darlehen (**EXKLUSIV/58plus RechtsschutzExklusiv**) bis 20.000 Euro Darlehenssumme versichert, darüber anteiliger Versicherungsschutz), um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen,
- ! Streitigkeiten um den Widerruf oder Widerspruch eines Darlehens-, Leasing-, Lebensversicherungs- oder Rentenversicherungsvertrages.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir dann nur bis zu einem Betrag von 500.000 Euro (**EXKLUSIV** und **58plusRechtsschutzExklusiv**) bzw. 300.000 Euro (**KLASSIK**).



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen. Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

Verbraucherinformation zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten finden Sie die relevanten Bedingungen:

- Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen auf einen Blick
- Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Leistungsübersicht Tarif Exklusiv
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 - Stand 11.2023 - Tarif Exklusiv

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 A Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 5 A Kurzzeit-Mediation
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?
- § 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten
- § 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige
- § 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2024)

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Leistungsübersicht Tarif Exklusiv

Stichwort	Erklärungen/Beispiele	Fundstelle
Versicherungssumme	unbegrenzt	Vorteile und Service-Leistungen
Strafkaution	500.000 EUR	Vorteile und Service-Leistungen
weltweiter Versicherungsschutz	bei Aufenthaltsdauer bis 24 Monaten	§ 6 ARB
Wartezeit	im Vertrags- und Sachenrecht, Verwaltungs-RS für Studienplatzklagen, Kapitalanlagen/Wertpapiere sowie Arbeits-RS und Wohnungs- und Grundstücks-RS	§ 4 Abs. 1 ARB
Selbstbeteiligung 150 EUR variabel/250 EUR fix	entfällt bei Beratung; Wegfall SB nach 3 Jahren möglich	§ 5 Abs. 3 c) ARB
Mediation	Einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung (außergerichtlich)	Vorteile und Service-Leistungen § 5 A ARB
Folgeereignistheorie	im Schadenersatz-RS	§ 4 Abs. 1 a) ARB
beitragsfreies Leistungs-Upgrade	bei prämieneutralen Verbesserungen	§ 26 Abs. 3 ARB
Zahlungspause bei Arbeitslosigkeit	Beitragsbefreiung	§ 9 G ARB
Mobiler Anwaltsservice	z.B. bei Krankheit	§ 5 Abs. 1 a) ARB
Service		
Wohnen	Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine schriftliche Online-Rechtsberatung zur - Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen - Überprüfung von Mietverträgen unabhängige Rechtsanwälte geben kostenfrei eine erste schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten.	Vorteile und Service-Leistungen
Telefonische Rechtsberatung Online-Rechtsberatung	Unabhängige Rechtsanwälte, kostenfrei	Vorteile und Service-Leistungen
Online-Formularservice	Download von vielen Standarddokumenten und umfangreiche Mustervorlagen über Ihr Kundenportal unter www.bgv.de	Vorteile und Service-Leistungen
Online-Vertrags-Check	Über Ihr Kundenportal unter www.bgv.de	Vorteile und Service-Leistungen
Vorsorgeverfügungen	Patienten-, Betreuungs-, Sorgerechtsverfügung, Vorsorgevollmacht über Ihr Kundenportal unter www.bgv.de -	Vorteile und Service-Leistungen
Berufsunfähigkeitsversicherung BU-Leistungs-Check	Prüfung der Leistungsansprüche aus Ihrer BU-Versicherung	Vorteile und Service-Leistungen
Leistungen		
Arbeits-RS	Für Arbeitnehmer und Beamte	§ 2 a) ARB
Aufhebungsvereinbarungen	Bis 1.500 EUR im Kalenderjahr	§ 2 b) Zusatzleistung Nr. 1 ARB
Arbeitgeber-Insolvenz-RS	Beratungs-RS	§ 2 b) Zusatzleistung Nr. 2 ARB
Betreuungs-RS	Betreuungsanordnung; bis 1.000 EUR	§ 2 n) ARB
Cyber-RS	Bei Nutzung elektronischer Daten/Medien	§ 2 r) ARB

Bitte wenden

Disziplinar- und Standes-RS	Für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren	§ 2 h) ARB
Ehrenamts-RS	Bei Ihrer Tätigkeit im Ehrenamt für gemeinnützige Vereine/ Organisationen/kommunale Einrichtungen	§ 2 s) ARB
Erbrecht	In erbrechtlichen Angelegenheiten bis 1.000 EUR	§ 2 k) ARB
Familien-RS	In Familien- und Lebenspartnerschaftlichen Angelegenheiten bis 1.000 EUR	§ 2 k) ARB
Kapitalanlagen	Anlagesumme bis 10.000 EUR, darüber hinaus anteilig	§ 2 u) ARB
Opfer-RS	Opfer einer Gewaltstraftat	§ 2 l) ARB
Ordnungswidrigkeiten-RS	Für die Verteidigung in Bußgeldverfahren	§ 2 j) ARB
Photovoltaik-RS	Auf Ein- bzw. Zweifamilienhaus	§ 2 m)
Privatinsolvenz, Restschuldbefreiung	Private Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiungsverfahren; bis 1.000 EUR	§ 2 t) ARB
Schadenersatz-RS	Für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen. Die Abwehr von Schadenersatzansprüchen ist evtl. über Ihre Haftpflichtversicherung versichert.	§ 2 a), § 3 Abs. 2 a) ARB
Sozial-RS	vor deutschen Sozialgerichten sowie dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren	§ 2 f) ARB
Steuer-RS	Steuerrechtliche Angelegenheiten	§ 2 e) ARB
Straf-RS	Für die Verteidigung von strafrechtlichen Vergehen	§ 2 i) ARB
Testament Beratungs-RS	Für die Erstellung Ihres Testaments bis 250 EUR	§ 2 o) ARB
Vereins-RS	Mitgliedschaft/Beiträge	§ 2 q) ARB
Vertrags- und Sachenrecht	Vertragsrechtliche Angelegenheiten	§ 2 d) ARB
Verwaltungs-RS	vor deutschen Verwaltungsgerichten sowie dem vorgeschalteten Widerspruchsverfahren	§ 2 g) ARB
Beratungs-RS für Vorsorgeverfügungen	z.B. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht; Beratung bis 250 EUR	§ 2 o) ARB
Vorversicherungsgarantie	Bei einem nahtlosen Versichererwechsel	§ 2 v) ARB
Wohnungs- und Grundstücks-RS	z.B. für Mieter und Eigentümer	§ 2 c), § 29 ARB

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Badischen Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bitte wenden

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen im Tarif Exklusiv

Versicherungssumme	unbegrenzt
Strafkaution	500 000 EUR
Weltweiter Versicherungsschutz	bei Aufenthaltsdauer bis 24 Monaten
Wartezeit	im Vertrags- und Sachenrecht, Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzklagen, Kapitalanlagen/Wertpapiere sowie Arbeits-RS und Wohnungs- und Grundstücks-RS
Selbstbeteiligung	entfällt bei Beratung
150 EUR variabel/250 EUR fix	Wegfall SB nach 3 Jahren möglich
Mediation	außergerichtliche Konfliktlösung
Folgeereignistheorie	im Schadenersatz-RS
beitragsfreies Leistungs-Upgrade	bei prämienneutralen Verbesserungen
Zahlungspause bei Arbeitslosigkeit	Beitragsbefreiung
Mobiler Anwaltsservice	z.B. bei Krankheit
Wohnen:	alle selbstbewohnten Wohnungen in Deutschland sind mitversichert
Mitversichert sind auch:	
Kinder	altersunabhängig bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit
Eltern, Großeltern	im Ruhestand, die im selben Haushalt mit Ihnen leben, und auch wenn sie von dort in ein Pflegeheim umziehen

Unsere Serviceleistungen - Ihre Vorteile Ohne Selbstbeteiligung - auch im nicht versicherten Bereich

Telefonische Rechtsberatung

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr vermitteln wir Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten auch im nicht versicherten Bereich unabhängig vom Rechtsschutzfall eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwälte. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden.

Online-Rechtsberatung

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine schriftliche Online-Rechtsberatung. Sie erhalten durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Formularservice

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal den Online-Formularservice mit vielen Standarddokumenten. Hierüber können Sie umfangreiche Mustervorlagen downloaden und so selbstständig individuelle Verträge oder Erklärungen gestalten. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Vertrags-Check

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal einen Vertrags-Check für eine allgemeine präventive Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar sind, im Hinblick auf für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt durch selbstständige Rechtsanwälte.

Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung nicht für:

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- Darüber hinaus gelten die Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB 2024.

Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine schriftliche Online-Rechtsberatung zur

- Überprüfung von Nebenkostenabrechnungen
- Überprüfung von Mietverträgen

Sie erhalten durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise.

Bitte wenden

Online- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie eine Sorgerechtsverfügung die Sie einfach und schnell über unseren Service-Dienstleister erstellen können. Hierbei übernehmen wir die einmaligen Kosten für die Erstellung der Dokumente sowie deren Aktualisierung. Die Kosten übernehmen wir für Sie, Ihren mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre mitversicherten volljährigen Kinder.

Für die Service-Leistung bedienen wir uns eines externen Dienstleisters.

BU-Leistungs-Check

Versicherungsnehmer mit versichertem Privat-Bereich haben die Möglichkeit, sich bei der Beantragung einer Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung von einem von uns vermittelten spezialisierten Dienstleister kostenfrei telefonisch unterstützen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

Gegenstand des BU-Leistungs-Checks ist:

- die Prüfung der vorliegenden Leistungsansprüche
- eine mündliche Ersteinschätzung zur versicherungsrechtlichen Sachlage
- eine mündliche Erläuterung der Handlungsoptionen
- die mündliche Abstimmung der Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen

Im BU-Leistungs-Check nicht versichert ist eine Tätigkeit nach Einreichung des Leistungsantrags bei der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der Leistungsfall gegenüber Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn bei uns eingetreten sein.

Schlichten statt streiten

Konfliktlösung durch Mediation

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von uns vermittelten Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (*außer den ortsüblichen Telefongebühren*) verbunden.

Für alle Fälle - Schaden-Hotline: Rufen Sie uns an! 0721 660-2600

Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. **Badische Rechtsschutzversicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 107622,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel
2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
Badische Rechtsschutzversicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
3. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Sparte Rechtsschutzversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0
4. Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 sowie sofern vereinbart die Klauseln sowie Sonderbedingungen zur Rechtsschutzversicherung. Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 oder dem Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnommen werden.
5. Die Jahresbeiträge in der Rechtsschutzversicherung richten zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie nach der gewünschten Vertragslaufzeit. Weiterhin richten sich die Jahresbeiträge nach Tarifgruppen, dem Wohnort, der Anzahl und Art von Wohneinheiten, bei vermieteten Einheiten nach Höhe der Jahresbruttomiete/-pacht, bei unbebauten Grundstücken nach Fläche und der Anzahl von Grundstücken sowie im Fahrzeug-Rechtsschutz nach der Fahrzeugart. In der Firmen-Rechtsschutzversicherung richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.
Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.
 Die Kündigungsbedingungen einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Bitte wenden

Widerufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 - Stand 11.2023) - Tarif Exklusiv

Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgende Bereiche (*Vertragsform*) versichert:

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Für die folgenden Lebensbereiche haben Sie Versicherungsschutz.

Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Berufs-Rechtsschutz:

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter*).

Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber, Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Eigentümer, Fahrer, Halter oder Mitfahrer eines nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs zu Lande.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert.
(*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes*).

Versicherungsschutz haben Sie ferner, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer oder
- als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen (*z.B. Wohnung*) in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

Die Eigenschaften und das Grundstück oder Gebäude oder Teile von diesen müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

Bitte wenden

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Versicherungsschutz haben Sie nur in den versicherten Lebensbereichen.

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*).

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

Zusatzleistungen im Tarif Exklusiv

1.) Aufhebungsvertrag

Zusätzlich übernehmen wir die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes, wenn dieser Ihre rechtlichen Interessen zur einvernehmlichen Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wahrnimmt (*Aufhebungsvertrag*). Diese Kosten übernehmen wir bis zur Höhe von 1.500 EUR pro Kalenderjahr und unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall nach § 4 Abs. 1 vorliegt. Dies gilt erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsbeginn (*Wartezeit*).

2.) Arbeitgeberinsolvenz-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Wir übernehmen die Kosten für ein erstes Beratungsgespräch in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer wegen eines beantragten Insolvenzverfahrens Ihres Arbeitgebers. Die Beantragung des Insolvenzverfahrens gilt als Versicherungsfall. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*)
- dinglichen Rechten (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*), die Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.*)

- Eingeschlossen sind (*schuldrechtliche*) Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau Ihrer Küche in Ihre neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit. Wir berufen uns in diesem Fall dann nicht auf den Baurisikoausschluss § 3 Abs. 1 d).
- Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wurde (*Internet-Rechtsschutz*).

Ausnahme: Es besteht ein Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

- Bei Streitigkeiten aus Darlehensverträgen haben Sie einmal im Kalenderjahr Versicherungsschutz, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR nicht übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR haben Sie anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis von 20.000 EUR zur Darlehenssumme (z.B. Sie haben ein Darlehen von 100.000 EUR aufgenommen. Wir übernehmen 1/5 der Rechtsverfolgungskosten). Kein Versicherungsschutz besteht bei Darlehensverträgen, die Sie vor Versicherungsbeginn abgeschlossen haben und in Bezug auf die Sie ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausüben möchten und Sie dieses Recht damit begründen, dass bei Abschluss des Vertrages
 - die Belehrung oder Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgte oder mangelhaft war oder
 - Sie die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (z.B: Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz
- Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

e) Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für das der Klage vorgeschaltete Ein-/Widerspruchsverfahren.

f) Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Zusätzlich haben Sie bereits ab dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren Versicherungsschutz.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz

- um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.
- um ihre rechtlichen Interessen in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten außerhalb des Verkehrsbereichs vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für die Vergabe von Studienplätzen ist dabei begrenzt auf ein verwaltungsrechtliches Verfahren (*Hauptsacheverfahren einschließlich eines dazugehörigen Eilverfahrens*) je Kalenderjahr.

Ausgeschlossen ist hier aber die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang:

- mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
- aus dem Hochschulrecht
- mit dem Wohnungs- und GrundstücksRS, § 2 c ARB
- mit versorgungsrechtlichen Ansprüchen, § 2 b ARB

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten*)

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls besteht (*Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen*)

i) Straf-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird. (Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen** außerhalb des Verkehrsbereichs vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind. Demgegenüber sind Verbrechen Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind*).

Sie haben Versicherungsschutz wenn Ihnen ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens rechtskräftig verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Im folgenden Fall haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Sie werden wegen eines vorsätzlichen Verhaltens verurteilt.

Ausnahme: Sie sind bei der Polizei oder bei der Feuerwehr? Dann haben Sie zunächst auch Versicherungsschutz, wenn Ihnen in Ausübung Ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit für ihren Dienstherrn ein Vergehen vorgeworfen wird, das nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Freiheitsberaubung).

Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

- in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Wir übernehmen die Kosten für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR. Erfolgt eine weitergehende außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit, ist die Erstattung auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt. Im Fall einer Trennung von Ihrem Lebenspartner, mit dem Sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung bis 250 EUR. Ihr Lebenspartner muss zur Zeit der Trennung im Versicherungsschein eingetragen gewesen sein.

Für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu einem Betrag von 250 EUR

- in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber Ihren Eltern oder den Eltern Ihres mitversicherten Lebenspartners. Diese Kosten übernehmen wir maximal einmal im Kalenderjahr und unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall nach § 4 Abs. 1 vorliegt.

l) Opfer-Rechtsschutz

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person **Opfer einer Gewaltstraftat** wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, vorsätzlicher schwerer Verletzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
(§ 3 Abs. 4 b) ARB findet für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz keine Anwendung,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Bitte wenden

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

m) Photovoltaik-Rechtsschutz

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage stehen.

Voraussetzungen:

- die Anlagenleistung beträgt höchstens 10 kWp (Kilowatt-Peak)
- die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum oder einer mitversicherten Person
- der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt
- die Anlage muss sich auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen und von Ihnen selbst bewohnten und nicht gewerblich genutzten Wohnhaus befinden.
- für das betroffene Hausgrundstück besteht Rechtsschutz bei uns für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken.

n) Fürsorge-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang

- mit einer Betreuungsanordnung nach den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (*BGB*), auf Grund derer für Sie oder für Ihren mitversicherten Lebenspartner ein Betreuer bestellt werden soll. Unsere Eintrittspflicht beginnt mit der Einleitung des Verfahrens einer Betreuungsanordnung vor einem Gericht in Deutschland.

Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten pro Kalenderjahr bis zu 1.000 EUR.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung bis 250 EUR wenn eine Betreuungsanordnung gegenüber Ihren Eltern vorliegt.

- mit streitigen Verletzungen von elterlichen Vollmachten im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungssituationen durch Sie, Ihres ehelichen eingetragenen Lebenspartners oder im Versicherungsschein genannten Lebenspartners. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1.

Wir übernehmen hierfür die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 1.000 EUR je Leistungsfall und Kalenderjahr.

Für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu einem Betrag von 250 EUR

- wenn Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner oder Ihre Eltern pflegebedürftig im Sinne des Sozialgesetzbuchs (*SGB XI*) werden (z.B. *Festsetzung der Pflegestufe*). Diese Kosten übernehmen wir maximal einmal im Kalenderjahr und unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall nach § 4 Abs. 1 vorliegt.

o) Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen:

- bzgl. Ihrer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht oder Sorgerechtsverfügung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1.

Wir übernehmen die Kosten eines zugelassenen Rechtsanwalts für alle Beratungen eines Kalenderjahres zusammen bis zur Höhe von 250 EUR. Eine Selbstbeteiligung bringen wir nicht in Abzug.

- zur Erstellung Ihres Testaments.

Wir übernehmen die Kosten eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR pro Kalenderjahr, wobei wir eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug bringen.

- bzgl. einer Bestattungsverfügung

Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles nach § 4 Abs. 1. Wir übernehmen die Kosten eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR im Kalenderjahr. Eine Selbstbeteiligung bringen wir nicht in Abzug.

p) Rechtsschutz in Bausachen

für die rechtliche Interessenwahrnehmung, wenn Sie Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 1d) ARB (*Baurisikoausschluss*) aufgeführten Angelegenheiten haben. Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten für einen Rechtsschutzfall bis maximal 1.000 EUR im Kalenderjahr. Dies ist auch die Höchstgrenze die wir je Rechtsschutzfall übernehmen.

q) Vereins-Rechtsschutz

wenn Sie Streitigkeiten mit der Mitgliedschaft oder den Beiträgen in einem eingetragenen, gemeinnützigen Verein haben, dessen satzungsmäßiger Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik, Kultur, Tierschutz, Umwelt-/Naturschutz oder Gartenpflege ist.

r) Cyber-Rechtsschutz

in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten oder Messengerdiensten) besteht Versicherungsschutz:

aa) Cyber-Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung **Ihrer** Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten). (Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.) Wir erstatten hier Kosten bis zu maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

bb) Identitätsmissbrauch

für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit einem Identitätsmissbrauch.

Ein Identitätsmissbrauch ist die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen). Hierzu gehört auch der Zahlungsmittelmissbrauch. Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

- cc) **Urheber-Rechtsschutz**
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) vorgeworfen wird (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.). Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.
- dd) **Daten-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei unbefugter Verbreitung Ihrer persönlichen Daten mit dem Ziel der Löschung/Sperrung der Informationen Hierfür übernehmen wir Kosten bis 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.
- ee) **Aktiver Straf-Rechtsschutz**
für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige. (Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.) Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR im Kalenderjahr.
- s) **Ehrenamts-Rechtsschutz**
für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer von Ihnen ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit für in Deutschland tätige gemeinnützige Vereine/Organisationen bzw. kommunale Einrichtungen.
Der Versicherungsschutz umfasst
- aa) **Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs eines Vergehens.**
Ausnahme: Ihnen wird der Vorwurf eines Sexualdelikts nach §§ 174 ff. StGB gemacht.
Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
Im folgenden Fall haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
- Sie werden wegen eines Sexualdeliktes nach § 174 ff. StGB beschuldigt.
Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- bb) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit, s. § 2 j)**
- cc) **Schadenersatz-Rechtsschutz**
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche, § 2 a)
- dd) **Beratungs-Rechtsschutz**, wenn Sie Streitigkeiten als Organ eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins innerhalb des Vereins haben. Wir übernehmen die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwaltes bis zu einem Betrag von 250 EUR.
- t) **Restschuld-Verbraucherinsolvenz**
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, bis zu einem Betrag von 250 EUR. Ein Versicherungsfall gemäß § 4 Abs. 1 c) ist nicht erforderlich. Falls ein Versicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir weitere Kosten bis 1.000 EUR je Insolvenzverfahren, wenn der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig wird.
- u) **Kapitalanlagen/ Wertpapiere**
Sie haben unabhängig von § 3 Abs. 2 f) aa) einmal im Kalenderjahr Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen, wenn die Anlagesumme 10.000 EUR nicht übersteigt. Bei einer Anlagesumme über 10.000 EUR haben Sie anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis von 10.000 EUR zur Anlagesumme (z.B. Sie haben eine Kapitalanlage von 100.000 EUR erworben. Wir übernehmen 1/10 der Rechtsverfolgungskosten).
- v) **Vorversicherungsgarantie**
- aa) Um für Sie Nachteile auszuschließen, berücksichtigen wir bei der Regulierung eines Versicherungsfalles den Leistungsumfang Ihres nahtlos vorangehenden Vorvertrages unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Rechtsschutzfall ist nicht später als drei Jahre nach dem Versichererwechsel eingetreten
 - Der Vorvertrag wurde nicht durch den Vorversicherer gekündigt bzw. nicht auf dessen Veranlassung beendet
 - Unsere Leistungsgarantie gilt für diejenigen mit uns vereinbarten Bausteine bzw. Versicherungsformen, Produktvarianten und Zusatzversicherungen, die auch beim Vorversicherer versichert waren. (Beispiel: Beim Vorversicherer war Verkehrs-Rechtsschutz versichert, Ihr Vertrag bei uns soll sich nicht hierauf erstrecken. Dann gilt die Leistungsgarantie nicht für verkehrsrechtliche Angelegenheiten)
- bb) Die Vorversicherungs-Garantie gilt nicht
- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb Deutschlands
 - beim Vorwurf eines Verbrechens im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes
 - für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Zusammenhang mit der gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers
 - für Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen
 - für Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht
 - für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen; dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhafter, unvollständiger oder fehlender Informationen,
 - für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung, Finanzierung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
 - für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- und Wettverträgen

Bitte wenden

- für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Gewinnzusagen
 - für Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Widerruf von oder Widersprüchen gegen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen. Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
 - für Streitigkeiten aus Darlehensverträgen
- cc) Die Regulierung erfolgt nur auf Ihren Antrag hin. Die im Vorversicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen, den Versicherungsschein und eine Versicherungsbestätigung müssen Sie uns in Textform zur Verfügung stellen. Als Versicherungsbedingungen gelten dabei lediglich Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutzversicherung sowie Sonder- und Zusatzbedingungen, die von vornherein für eine Mehrzahl von Versicherungsnehmern entwickelt wurden. Einzelvertragliche Sondervereinbarungen und Assistance-Leistungen gelten nicht als Versicherungsbedingungen.
- dd) Im Rahmen der Vorversicherungs-Garantie übernehmen wir die Kosten bis zu den in den Vorverträgen vereinbarten Versicherungssummen. Hiervon abweichend ist die Versicherungssumme im erweiterten Straf-Rechtsschutz auf maximal 50.000 Euro begrenzt. Eine mit uns vereinbarte Selbstbeteiligung ziehen wir ab. War beim Vorversicherer eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart, gilt die höhere Selbstbeteiligung. Spezielle Regelungen zur Selbstbeteiligung (zum Beispiel kompletter oder teilweiser Selbstbeteiligungsverzicht) bleiben unberücksichtigt.

Zusatzleistungen für mitversicherte Kinder bis 18 Jahren:

1.) Urheber-Rechtsschutz

Wir übernehmen die Kosten für Ihren Rechtsanwalt, wenn Ihren mitversicherten Kindern ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien vorgeworfen wird.

Beispiel:

- Ihr Kind lädt im Internet Filme herunter, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden deshalb von dem Inhaber der Filme abgemahnt.

Die Kostenübernahme ist auf 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

2.) Rechtsschutz zu Fragen rund um die Aufsichtspflicht

Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwaltes für eine zivilrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Haftung für Ihre mitversicherten Kinder sowie einer möglichen Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht. § 2 a) ARB gilt nicht. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

3.) Beratungs-Rechtsschutz bei Fragen zum Kindergeld

Wir erstatten die Kosten eines Rechtsanwaltes für eine vorsorgliche Beratung im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Kindergeld durch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studium Ihrer Kinder. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

Zusatz Sonderbedingungen zu Ihrem Vertrag

Sie haben zusätzlichen Versicherungsschutz gemäß:

Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2024)

- siehe Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement für Privatpersonen (Privatdarlehen) im Anhang dieser Vertragsbedingungen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1)
- a) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung und Erdbeben
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklearschäden und genetische Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von diesen. Hierzu zählen auch Schäden und Beeinträchtigungen aufgrund von Immissionen durch Geothermie und Fracking
 - d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das zu Bauzwecken bestimmt ist.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Teile von diesen, soweit sich das Objekt in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder Sie es erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - dd) entfällt
 - ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Teile von diesen.
 - ff) der Finanzierung der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
 - e) einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne, Gehälter, Renten*) sind.
 - f) Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen; z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlagen oder ein Mühlrad. Ausnahme: Im Rahmen des Photovoltaik-Rechtsschutz gemäß § 2 m) besteht Versicherungsschutz.
 - g) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen.
- (2)
- a) Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall verursacht und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen: Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert*). Dies gilt nicht,

wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht
(*Beispiel: Der Vermieter des von Ihnen angemieteten Mietwagens verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges*).

- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (*GbR*) oder aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Ausnahme: Sie haben den Urheber-Rechtsschutz nach § 2 r) versichert.
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
Ausgenommen hiervon sind:
- Grundstücke, soweit sie von Ihnen genutzt werden oder genutzt werden sollen
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese von Ihnen ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen.
 - Geldanlagen auf Sparbüchern, Tages- oder Festgeldkonten.
 - Bausparverträge.
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen.
- bb) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Informationen, die im Zusammenhang mit den unter aa) genannten Angelegenheiten stehen,
- cc) dem Erwerb, der Veräußerung, Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung, Finanzierung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
- dd) Spiel- oder Wettverträgen;
- ee) Gewinnzusagen.
- ff) Widerruf von oder Widersprüchen gegen
- Lebens- und -Rentenversicherungsverträgen.
- Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz siehe § 2 k) vereinbart.
- h) Sie wollen gegen uns, unsere Vermittler oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- b) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*) wahr.
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*) Ausnahme: Sie haben den Restschuld-Verbraucher-Rechtsschutz § 2 t) versichert.
- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- f) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren geführt, das ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 60 EUR zur Folge haben kann (*Bagatelldelikt*).
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

Bitte wenden

- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- (5) Wenn in den Rechtsbereichen § 2 a) bis h), sowie m) bis t) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die wir erbracht haben.

§ 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/ Stichentscheidverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), m), n), p), q), r), u), s), v) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versicherungsgemeinschaft beeinträchtigt würden.
Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".*)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ist ein Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt haben. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Versicherungsvertrag, der zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles bestand.

- (1) Der Versicherungsfall ist:
- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. (*Folgeereignistheorie*)
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat (*zum Beispiel ändert sich die Rechtslage immer dann, wenn eine Person verstirbt und Sie Erbe/Erbin dieser Person werden*).
- c) In allen anderen Rechtsbereichen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder Ihr Gegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
Ausnahme: Im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) gilt Abs. d).
- d) im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Sie haben keinen Versicherungsschutz wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei bzw. sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. (Dies ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.) Die Wartezeit besteht im:

- Arbeits-Rechtsschutz (drei Monate)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (drei Monate)
- Kapitalanlagen/Wertpapiere (drei Monate)

Ausnahme: Bei Streitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug gilt die Wartezeit nicht.

- Verwaltungs-Rechtsschutz für Studienplatzklagen (sechs Monate)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (drei Monate)

- (2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis).
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfallinvaliditätsleistung).
- ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).
- einen Leasingvertrag abgeschlossen haben, in Bezug auf den Sie ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausüben möchten. Dieses Recht begründen Sie damit, dass bei Abschluss des Vertrages
 - die Belehrung oder Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgte oder mangelhaft war oder
 - Sie die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgen.

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Kündigungen und Verträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt, ausgeübt oder geschlossen wurden.

- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.
- (5) Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande kommt, verzichten wir auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages abgeschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass für dieses Motorfahrzeug gleichzeitig eine Kraftfahrtversicherung bei uns (BGV Versicherungen) abgeschlossen worden ist und Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist.

§ 4 A Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4*):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Abs. 3 vorliegt und ihre Handlung nach § 4 Abs. 3 in die Zeit des Vorversicherers fällt.
 - b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*"grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 - c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- (2) In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
- a) Bei Eintritt des Versicherungsfalles im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)
Wir erstatten die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.
- Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.
- Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:
- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- Mobiler Anwaltservice**
Die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwaltes für Besuche bei Ihnen zu Hause oder im Krankenhaus, wenn
- Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind, den Rechtsanwalt aufzusuchen
 - der Rechtsanwalt vom Landgerichtsbezirk zugelassen ist, in dem der Wohnort bzw. das Krankenhaus liegt.
 - Sie Ihren Wohnort in Deutschland haben.
- b) Bei Eintritt des Versicherungsfalles im **Ausland** übernehmen wir folgende Kosten:
Wir tragen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder:

Bitte wenden

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines an Ihrem Wohnort ansässigen Rechtsanwaltes. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Wenn eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,

d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Hierunter fallen keine Mediationsverfahren nach § 5 A ARB.

e) Wir tragen

- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden

f) aa) Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen.

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen. Den Sachverständigen bestimmen wir. Sie können den Sachverständigen nicht frei wählen. Der Sachverständige, den wir bestimmen, verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

bb) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers geltend machen wollen.

g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

h) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

i) die üblichen außergerichtlichen Kosten für die Erstellung eines medizinischen Privatgutachtens, wenn sie im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern stehen. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres beschränkt.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. Bei einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80% des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten- nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Versicherungsfall ab.

Vertragsumfang: Exklusiv - Familie § 26 ARB - Privat, Beruf und Verkehr

Zusatzbaustein: Exklusiv - § 29 selbstgenutzte Wohneinheiten

Selbstbeteiligung: variabler Selbstbehalt 150 EUR / Fix 250 EUR

Wenn Sie einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt eine variable Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die vereinbarte variable Selbstbeteiligung reduziert sich nach einem Jahr und nach jedem weiteren Jahr seit dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesen Jahren keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erfolgt ist. Ab dem vierten Jahr ohne eine Schadenzahlung seit Versicherungsbeginn beträgt Ihr Selbstbehalt 0 EUR. Nach jeder Schadenzahlung in einem Versicherungsfall beginnt das variable System wieder mit dem vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR. Dies erfolgt unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung des Selbstbehaltes. Eine Reduzierung um 50 EUR erfolgt dann wieder nach dem nächsten schadenfreien Jahr.

Wenn Sie keinen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt in jedem Fall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

Auch in diesem Fall stufen wir Sie nach einer Schadenzahlung unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung wieder auf den Beginn des variablen Systems (150 EUR).

Ausnahme: Der Versicherungsfall ist mit einer Erstberatung erledigt. In diesem Fall verzichten wir darauf, die Selbstbeteiligung abzuziehen.

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
 - e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (*"Vollstreckungstitel" sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.*)
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen vor Gericht im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) die Zahlung einer Kautions, wenn dies nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Summe. Dieses stellen wir zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (*siehe § 2 e*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (auch Lohnsteuerhilfevereine).
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A Kurzzeit-Mediation

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten wie nachfolgend beschrieben.

- (1) Eine Kurzzeit-Mediation ist ein freiwilliges, vertrauliches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien eigenverantwortlich mit der Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators, eine Problemlösung erarbeiten. In diesem vollständigen, klar strukturierten Mediationsverfahren wird der Mediationsprozess in der Regel in ein bis zwei Sitzungen und maximal acht Stunden durchgeführt.
- (2) Wir übernehmen die **vollständigen** Kosten einer Kurzzeit-Mediation bei einem durch uns vermittelten Mediator.
- (3) Wählen Sie den Mediator für die Kurzzeit-Mediation selber aus, so übernehmen wir die Kosten eines gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators **bis maximal 1.000 EUR**.
- (4) Alternativ zur Kurzzeit-Mediation übernehmen wir in sonstigen Mediationsverfahren die Kosten eines von uns vermittelten bzw. nach § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators für **bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 EUR** je Mediation. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- (5) Der Rechtsschutz für die Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Rechtsbereiche und ist abhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles. Die Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (6) Zusätzlich können sie die Kurzzeit-Mediation einmal pro Kalenderjahr auch für nicht versicherte Bereiche und ohne Eintritt eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen. Auf eventuell bestehende Risikoausschlüsse berufen wir uns nicht.
- (7) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

- (1) **Hier haben Sie Versicherungsschutz**

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa

Bitte wenden

- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira

Ausnahme: In Angelegenheiten, in denen ein ausländisches Finanz-, Steuer- oder Sozialgericht zuständig ist bzw. wäre, besteht kein Versicherungsschutz. Im Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs und im Opfer-Rechtsschutz haben Sie keinen Versicherungsschutz im Ausland.

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Ausland. Dies gilt auch für vertragliche Streitigkeiten.

(2) **Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen**

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Dies tun wir unter den Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines Aufenthalts von höchstens 24 Monaten eingetreten sein.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

(3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Ausland bei der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Time-Sharing*) an:

- Grundstücken
- Gebäuden
- Teilen von diesen.

§ 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe § 9 B Abs. 1*).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

§ 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) **Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) **Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) **Vertragsbeendigung**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Beitrag

Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. (*Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.*)

A Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

(1) **Fälligkeit der Zahlung**

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. (*"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie möglich"*)

(2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) **Rücktritt**

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) **Verzug**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (*siehe Absatz 3*). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) **Zahlungsaufforderung**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) **Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?**

- Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) **Rechtzeitige Zahlung**

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. ("*Unverzüglich*" heißt nicht unbedingt "*sofort*", sondern "*ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich*".)

(2) **Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens**

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbetrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

G Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

(1) Sie haben weiterhin Versicherungsschutz, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür ist:

- Sie sind arbeitslos gemeldet (§ 137 Sozialgesetzbuch) bzw. berufs- oder erwerbsunfähig (§ 43 Sozialgesetzbuch VI).

Die Regelung gilt höchstens für ein Jahr. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere dieser Voraussetzungen gegeben sind (*Beispiel: erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit*).

Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

Die erstmalige Beitragsbefreiung setzt voraus, dass Sie bei Eintritt des Befreiungsgrundes mindestens zwei Jahre ununterbrochen

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen.
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag (§ 8 Abs. 1 SGB IV).

Ein erneuter Leistungsanspruch setzt voraus, dass Sie wieder

- in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht standen.
- ein Arbeitsentgelt bezogen haben, das über dem einer geringfügigen Beschäftigung lag (§ 8 Abs. 1 SGB IV).

(2) Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. ("*Unverzüglich*" heißt nicht unbedingt "*sofort*", sondern "*ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich*".)

Bitte wenden

Sie müssen

- uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
- uns nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Absatz 1 gegeben ist.

Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung vorlegen.

- (3) Die Beitragsbefreiung endet vor Ablauf eines Jahres, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis aufnehmen. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses müssen Sie uns unverzüglich informieren.
- (4) Wir können Sie höchstens alle sechs Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause/ Beitragsbefreiung erfüllen.
- Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. ("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".) Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.
- Die Absätze 1. bis 3. gelten nicht im Todesfall oder solange ein anderer bereits erbrachter Nachweis für die Zahlungspause noch vorliegt.
- (5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Absatz 2 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum ab der Geltendmachung des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsbefreiung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.
- (6) Eine Beitragsbefreiung erfolgt nicht,
- a) wenn eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen - davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht
 - b) wenn Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. berufs- oder erwerbsunfähig geworden sind oder
 - c) wenn die Arbeitslosigkeit oder die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder
 - d) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch
 - militärische Konflikte,
 - innere Unruhen,
 - Streiks oder
 - Nuklearschäden - ausgenommen durch eine medizinische Behandlung
 - e) wenn die Arbeitslosigkeit oder Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde oder im ursächlichen Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht.
 - f) wenn Sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - g) wenn der bei Eintritt der Arbeitslosigkeit/Erwerbsunfähigkeit fällige Beitrag nicht bezahlt war.
- (7) Für Mitversicherte aus Ihrem Versicherungsvertrag gilt diese Zusatzvereinbarung nicht.

§ 10 Beitragsanpassung

Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Absatz 1*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert?

(*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*Beispielsweise wird - 8,4 % auf - 7,5 % aufgerundet.*). Veränderungswerte im Bereich von - 5 % bis + 5 % werden nicht gerundet.

(3) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (*siehe Absatz 1*) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.*)

(4) **Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?**

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (*siehe Absatz 1*).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(5) **Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?**

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Absatz 6*). Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(6) **Ihr außerordentliches Kündigungsrecht**

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Absatz 5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

(1) **Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*).**

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) **Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.**

(3) **Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn **Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

(4) **Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn**

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

Bitte wenden

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):
Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.
Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) erfolgen.
Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.
Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

- (1) **Gesetzliche Verjährung**
Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BGB*).
- (2) **Die Verjährung wird ausgesetzt**
Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.*)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen.
(*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen gerichtet werden an:
- unsere Hauptverwaltung
- eine als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt? Für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, genügt dann die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend
- für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
- Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch.
 - Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - aa) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)
 - Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
aa) Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
bb) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absätzen 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (*zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)
Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (7) (entfällt)
- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. ("*Abtreten*" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Unser Einverständnis bedarf der Textform.
Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).
Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.
- (9) Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- (10) Hat Ihnen ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Bitte wenden

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

(5) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)**§ 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige**

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter*).

Sie haben Versicherungsschutz im Bereich Verkehr.

(2) Mitversicherung

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner, oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder.

Die Mitversicherung besteht weiterhin für Ihre unverheirateten Kinder, welche eine geistige und/ oder körperliche Beeinträchtigung haben und wirtschaftlich von Ihnen abhängig sind. Mitversichert sind auch Ihre Pflegekinder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen (dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob) erhalten.

d) alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechnete Fahrer oder berechnete Mitfahrer eines Fahrzeugs, das bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder
- von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet wurde.
(*Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

e) die unter Abs. 1 und 2 a) bis c) sowie f) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert. (*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes.*)

Diese Personen haben auch Versicherungsschutz, wenn sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

f) Ihre Eltern und Großeltern, wenn sie

- in häuslicher Gemeinschaft (*gemeinsame Wohnung*) mit Ihnen oder Ihrem mitversichertem Lebenspartner leben,
- dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind und
- sich im Ruhestand befinden.

Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn die Eltern oder Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, vollstationäre Pflege oder Altenheim) umziehen.

g) Ihre Geschwister, Enkel und Pflegekinder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Die genannten mitversicherten Personen dürfen allerdings nicht verheiratet sein oder in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung der Enkel, Pflegekinder oder Geschwister endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob);

(3) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz	(§ 2 e),
Sozial-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Photovoltaik-Rechtsschutz, wenn zusätzlich Wohnungs-RS (§29) versichert ist.	(§ 2 m),
Fürsorge-Rechtsschutz	(§ 2 n),
Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen	(§ 2 o),
Beratungs-Rechtsschutz in Bausachen	(§ 2 p),
Vereins-Rechtsschutz	(§ 2 q),
Cyber-Rechtsschutz	(§ 2 r),
Ehrenamts-Rechtsschutz	(§ 2 s),
Restschul-Verbraucherinsolvenz	(§ 2 t),
Kapitalanlagen/Wertpapiere	(§ 2 u),
Vorversicherungsgarantie	(§ 2 v),
Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement	(BaFoMa 2024),
Prämienneutrale Leistungserweiterungen/ -verbesserungen	
Wenn wir in der Zukunft den Leistungsumfang der jeweils versicherten Leistungsrisiken ohne Mehrbeitrag erweitern, werden Sie ab dem Zeitpunkt der Leistungserweiterung automatisch so gestellt, als hätten Sie diese Leistungen mitversichert.	

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

Versicherungsschutz besteht auch für Luftfahrzeuge zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, sofern es sich um Flugmodelle handelt, deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt. Dies gilt auch für Flugmodelle, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, unbemannte Ballone und Drachen. Zu den Flugmodellen zählen auch Drohnen, sonstige ferngesteuerte Modellflugzeuge, Helikopter und Quadrocopter. Die vorgeschriebenen Registrierungen müssen durchgeführt worden sein. Ebenfalls müssen die vorgeschriebenen EU-Kompetenznachweise bzw. EU-Fernpilotenzeugnisse vorliegen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Luftfahrzeugen in Betriebsverbotszonen (z.B. in Deutschland gemäß der Luftverkehrs-Ordnung).

(5) **Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten**

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Unter zwei Bedingungen können Sie von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (*Privat- und Berufs-Rechtsschutz*) und damit eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages verlangen.

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Ihren Namen, den Namen Ihres mitversicherten Lebenspartners oder Ihrer mitversicherten Kinder zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren oder deren Namen versehen

Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben.

Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

(7) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Rechtsbereich Arbeits-Rechtsschutz gemäß 2 b) ARB 2024 ausgeschlossen werden.

§ 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

Bitte wenden

§ 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- (1) Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner haben Versicherungsschutz im Lebensbereich Wohnen.
- (2) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**
 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e).
- (3) Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz für Kinder in Ausbildung
 Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie weiteren Versicherungsschutz:
- Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner sind Eigentümer oder Mieter einer im Inland gelegenen Wohnung.
 - Die Wohnung wird von einem Ihrer Kinder oder der Kinder des mitversicherten Lebenspartners bewohnt.
 - Die Wohnung wird während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit der Kinder (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.) von diesen selbst bewohnt und befindet sich am Ausbildungsort.
- Dies gilt allerdings nur, wenn Sie Ihre selbstgenutzte Wohnung bei uns versichert haben.
 Versicherungsschutz haben Sie ebenfalls, wenn die genannten Kinder Mieter oder Eigentümer des Objekts sind.
 Wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner das Objekt an Ihre Kinder vermieten, besteht kein Versicherungsschutz.
 Die Mitversicherung für die Wohnung entfällt mit Abschluss der beruflichen Erstausbildung.
- (4) **Weitere Wohnungen**
 Darüber hinaus haben Sie bzw. Ihr mitversicherter Lebenspartner Versicherungsschutz wenn
- Sie Eigentümer oder Mieter von weiteren Wohneinheiten sind,
 - diese Wohneinheiten ausschließlich selbstgenutzt sind, sich die Wohneinheiten im Inland befinden

Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2024)

Allgemeines

§ 1 Zugang

- a) Sie müssen bei der erstmaligen Nutzung des Internetportals ihre persönlichen Daten angeben bzw. bestätigen, ein Zugriff ist nur bei einem aktiven Versicherungsvertrag möglich. Die Zugangsinformationen werden Ihnen mit dem Versicherungsschein übersandt.
- b) **Verifizierung**
 Sie haben sich ggf. gegenüber dem Inkassounternehmen durch Vorlage eines Personalausweises (*Privatpersonen*) bzw. eines aktuellen Handelsregisterauszuges auszuweisen. Diese Information setzt das Geldwäschegesetz (*GWG*) voraus. Die Kosten für diese Verifizierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
- c) **Datenschutz**
 Das Inkassounternehmen ist berechtigt, Daten zu statistischen Zwecken der Kalkulation bzw. zur Gestaltung und Fortführung des Versicherungsumfanges aus der Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer an den Versicherer weiterzuleiten. Das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Gegebenheiten einzuhalten.

§ 2 Verhalten des Versicherungsnehmers

Die Erstattung der Kosten im Rechtsschutzfall setzt die ausschließliche Inanspruchnahme des vom Versicherer genannten Inkassounternehmens und deren Nutzung des Internetportals voraus.

§ 3 Vorzeitige Beendigung

Lehnt das durch den Versicherer benannte Inkassounternehmen den Auftrag ab, obwohl die Forderung des Versicherungsnehmers die in § 2 Abs. 1 (Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz) bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Rechtsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Ablehnung des Auftrages bzw. Rechtsschutzes zugegangen sein. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung ist das Inkassounternehmen verpflichtet, zum Beendigungszeitpunkt den Zugang zur Nutzung der Bonitäts-/Wirtschafts-/Gewerbeauskünfte zu sperren. Alle zum Beendigungszeitpunkt noch laufenden Forderungsvorgänge (*Rechtsschutzfälle*) werden gemäß den im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen vom Inkassounternehmen bearbeitet. Neue Forderungsvorgänge (*Rechtsschutzfälle*) können über das Internetportal nicht mehr überstellt werden.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (*ARB 2024*).

Automatisiertes Online-Forderungsmanagement für Privatpersonen (Privatdarlehen)

§ 1 Aufgabe der Versicherung

Wir stellen Ihnen ein professionelles Forderungsmanagement zur Verfügung. Damit können Sie die Ihnen vertraglich zustehende Forderung im Zusammenhang mit Privatdarlehen zwischen zwei Verbrauchern betreiben, wenn der Zahlungspflichtige seinen Sitz/Wohnsitz in Deutschland hat, und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig wäre. Wir tragen im Falle der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruchs die für diese Tätigkeit erforderlichen Kosten des Inkassopartners in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
- a) Sie über das von uns genannte Inkassounternehmen eine Forderung betreiben möchten, die sie nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt haben bzw. die Forderung von einer Gegenleistung abhängt und diese erbracht wurde,
 - b) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 100 EUR und höchstens 10.000 EUR beträgt,
 - c) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens fällig ist, und der Zahlungspflichtige sich in Verzug (§ 286 BGB) befindet,
 - d) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nach Abschluss des Vertrages fällig geworden ist,
 - e) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstrittig ist, d.h., der Zahlungspflichtige keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhoben hat,
 - f) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich rechtshängig ist oder war und kein anderer Bevollmächtigter mit Beitreibungsmaßnahmen beauftragt ist.
- (2) Wird die Forderung strittig oder enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens durch Ablauf der 6-monatigen Bearbeitungsfrist, erhalten wir hierüber Auskunft. Auf Ihren Wunsch empfehlen wir einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Forderung. Für die Kostenübernahme der Anwaltskosten benötigen Sie eine Deckungszusage. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch das Inkassounternehmen in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Für die Bearbeitung ausgeklagter Forderungen, Titelüberwachung in der Langzeitüberwachung erhält das Inkassounternehmen 45 % der Ihnen zustehenden Gelder (*Hauptforderung, Nebenforderung, Zinsen*) in der jeweiligen Forderungsangelegenheit sowie die entstandenen Auslagen und Inkassogebühren. Im Gegenzug hält das Inkassounternehmen den Auftraggeber von allen Kosten frei und übernimmt das volle Kostenrisiko aus allen zur Bearbeitung erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Meldet das Inkassounternehmen uns nach 6-monatiger Bearbeitung die Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruches, so übernehmen wir bei Erteilung einer Deckungszusage die Kosten für die Titulierung der Vorgänge gemäß § 5 ARB. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch das Inkassounternehmen in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Sollten Ihnen während der Bearbeitungszeit weitere Forderungen entstehen, so werden diese nicht automatisch Bestandteil dieses Auftrages.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG STAND: 15.05.2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

/ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

/ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV/ Badische Versicherungen,

/ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Bitte wenden

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO", auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO" über die infoscore Consumer Data GmbH ("ICD"), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.

Verbraucherinformation zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten finden Sie die relevanten Bedingungen:

- Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)
- Mitteilung nach § 28 Abs.4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen auf einen Blick
- Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 - Stand 11.2023

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 A Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 5 A Kurzzeit-Mediation
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?
- § 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

- § 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Klassik für Nichtselbstständige
- § 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Badischen Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bitte wenden

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen im Tarif Klassik

Versicherungssumme	5.000.000 EUR
Strafkaution	300 000 EUR
Weltweiter Versicherungsschutz	bei Aufenthaltsdauer bis 12 Monaten
Wartezeit	im Vertrags- und Sachenrecht sowie Arbeits-RS und Wohnungs- und Grundstücks-RS
Selbstbeteiligung	entfällt bei Beratung
150 EUR variabel/250 EUR fix	Wegfall SB nach 3 Jahren möglich
Mediation	außergerichtliche Konfliktlösung
Folgeereignistheorie	im Schadenersatz-RS
Mitversichert sind auch:	
Kinder	altersunabhängig bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit

Unsere Serviceleistungen - Ihre Vorteile Ohne Selbstbeteiligung - auch im nicht versicherten Bereich

Telefonische Rechtsberatung

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr vermitteln wir Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten auch im nicht versicherten Bereich unabhängig vom Rechtsschutzfall eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwälte. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden.

Online-Rechtsberatung

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine schriftliche Online-Rechtsberatung. Sie erhalten durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Formularservice

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal den Online-Formularservice mit vielen Standarddokumenten. Hierüber können Sie umfangreiche Mustervorlagen downloaden und so selbstständig individuelle Verträge oder Erklärungen gestalten. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Vertrags-Check

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal einen Vertrags-Check für eine allgemeine präventive Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar sind, im Hinblick auf für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt durch selbstständige Rechtsanwälte.

Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung nicht für:

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- Darüber hinaus gelten die Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB 2024.

Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

BU-Leistungs-Check

Versicherungsnehmer mit versichertem Privat-Bereich haben die Möglichkeit, sich bei der Beantragung einer Leistung aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung von einem von uns vermittelten spezialisierten Dienstleister kostenfrei telefonisch unterstützen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn Sie bereits einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

Gegenstand des BU-Leistungs-Checks ist:

- die Prüfung der vorliegenden Leistungsansprüche
- eine mündliche Ersteinschätzung zur versicherungsrechtlichen Sachlage
- eine mündliche Erläuterung der Handlungsoptionen
- die mündliche Abstimmung der Angaben im Leistungsantrag an die Versicherungsgesellschaft sowie die Klärung, ob alle erforderlichen Nachweise vorliegen

Im BU-Leistungs-Check nicht versichert ist eine Tätigkeit nach Einreichung des Leistungsantrags bei der Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der Leistungsfall gegenüber Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung darf frühestens drei Monate nach Versicherungsbeginn bei uns eingetreten sein.

Bitte wenden

Schlichten statt streiten

Konfliktlösung durch Mediation

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von uns vermittelten Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (*außer den ortsüblichen Telefongebühren*) verbunden.

Für alle Fälle - Schaden-Hotline: Rufen Sie uns an! 0721 660-2600

Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. **Badische Rechtsschutzversicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 107622,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel
2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
Badische Rechtsschutzversicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
3. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Sparte Rechtsschutzversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0
4. Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 sowie sofern vereinbart die Klauseln sowie Sonderbedingungen zur Rechtsschutzversicherung. Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 oder dem Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnommen werden.
5. Die Jahresbeiträge in der Rechtsschutzversicherung richten zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie nach der gewünschten Vertragslaufzeit. Weiterhin richten sich die Jahresbeiträge nach Tarifgruppen, dem Wohnort, der Anzahl und Art von Wohneinheiten, bei vermieteten Einheiten nach Höhe der Jahresbruttomiete/-pacht, bei unbebauten Grundstücken nach Fläche und der Anzahl von Grundstücken sowie im Fahrzeug-Rechtsschutz nach der Fahrzeugart. In der Firmen-Rechtsschutzversicherung richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.
Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.
 Die Kündigungsbedingungen einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Bitte wenden

Widerufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 - Stand 11.2023) Tarif Klassik

Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgende Bereiche (*Vertragsform*) versichert:

- § 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Klassik für Nichtselbstständige**
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

Für die folgenden Lebensbereiche haben Sie Versicherungsschutz.

Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Berufs-Rechtsschutz:

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter*).

Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber, Veräußerer,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,

von Kraftfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern.

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Eigentümer, Fahrer, Halter oder Mitfahrer eines nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs zu Lande.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert.
(*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes*).

Versicherungsschutz haben Sie ferner, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer oder
- als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen (*z.B. Wohnung*) in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

Die Eigenschaften und das Grundstück oder Gebäude oder Teile von diesen müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

Bitte wenden

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Versicherungsschutz haben Sie nur in den versicherten Lebensbereichen.

a) Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*).

b) Arbeits-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Arbeitsverhältnissen,
- öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.

c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*)
- dinglichen Rechten (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*), die Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (*"Ein Schuldverhältnis" besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.*)

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wurde (*Internet-Rechtsschutz*).

Ausnahme: Es besteht ein Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (z.B. Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.
- in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Es besteht zusätzlich Versicherungsschutz im vorangehenden Widerspruchsverfahren.

f) Sozialgerichts-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (*Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen*) besteht Versicherungsschutz bereits im vorangehenden Widerspruchsverfahren.

g) Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten*)

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls besteht (*Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen*)

i) Straf-Rechtsschutz

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird.

(*Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.*)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben.

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß*

mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen außerhalb des Verkehrsbereichs** vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.) Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen**:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar,
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz.

Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens rechtskräftig verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 250 EUR. Im Fall einer Trennung von Ihrem Lebenspartner, mit dem Sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung bis 250 EUR. Ihr Lebenspartner muss zur Zeit der Trennung im Versicherungsschein eingetragen gewesen sein. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) **Opfer-Rechtsschutz**

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person **Opfer einer Gewaltstraftat** wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, vorsätzlicher schwerer Verletzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- Ermittlungsverfahren,
 - Nebenklageverfahren,
 - für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
- (§ 3 Abs. 4 b) ARB findet für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz keine Anwendung,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

m) **Photovoltaik-Rechtsschutz**

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage stehen.

Voraussetzungen:

- die Anlagenleistung beträgt höchstens 10 kWp (Kilowatt-Peak)
- die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum oder einer mitversicherten Person
- der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt
- die Anlage muss sich auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen und von Ihnen selbst bewohnten und nicht gewerblich genutzten Wohnhaus befinden.
- für das betroffene Hausgrundstück besteht Rechtsschutz bei uns für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken.

Zusatzleistungen für mitversicherte Kinder bis 18 Jahren:

1.) **Urheber-Rechtsschutz**

Wir übernehmen die Kosten für Ihren Rechtsanwalt, wenn Ihren mitversicherten Kindern ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien vorgeworfen wird.

Beispiel:

- Ihr Kind lädt im Internet Filme herunter, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden deshalb von dem Inhaber der Filme abgemahnt.

Die Kostenübernahme ist auf 500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

2.) **Rechtsschutz zu Fragen rund um die Aufsichtspflicht**

Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwaltes für eine zivilrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Haftung für Ihre mitversicherten Kinder sowie einer möglichen Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht. § 2 a) ARB gilt nicht. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

3.) **Beratungs-Rechtsschutz bei Fragen zum Kindergeld**

Wir erstatten die Kosten eines Rechtsanwaltes für eine vorsorgliche Beratung im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Kindergeld

Bitte wenden

durch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studium Ihrer Kinder. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung und Erdbeben
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklearschäden und genetische Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von diesen. Hierzu zählen auch Schäden und Beeinträchtigungen aufgrund von Immissionen durch Geothermie und Fracking
 - d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das zu Bauzwecken bestimmt ist.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Teile von diesen, soweit sich das Objekt in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder Sie es erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
 - dd) entfällt
 - ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstückes, Gebäudes oder Teile von diesen.
 - ff) der Finanzierung der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
 - e) einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (*zum Beispiel Löhne, Gehälter, Renten*) sind.
 - f) Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen; z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlagen oder ein Mühlrad.
Ausnahme: Im Rahmen des Photovoltaik-Rechtsschutz gemäß § 2 m) besteht Versicherungsschutz.
 - g) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen.
- (2) a) Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren. (*Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall verursacht und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen: Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert*). Dies gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht
(*Beispiel: Der Vermieter des von Ihnen angemieteten Mietwagens verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges*).
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (*zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben*).
 - c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (*GbR*) oder aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (*Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft*).
 - d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
 - e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
 - f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
Ausgenommen hiervon sind:
 - Grundstücke, soweit sie von Ihnen genutzt werden oder genutzt werden sollen
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese von Ihnen ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen.
 - Geldanlagen auf Sparbüchern, Tages- oder Festgeldkonten.
 - Bausparverträge.
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen.
 - bb) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Informationen, die im Zusammenhang mit den unter aa) genannten Angelegenheiten stehen,
 - cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung, Finanzierung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
 - dd) Spiel- oder Wettverträgen;
 - ee) Gewinnzusagen;
 - ff) Widerrufen von oder Widersprüchen gegen
 - Lebens- und -Rentenversicherungsverträgen.
 Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
 - g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz siehe § 2 k) vereinbart.

- h) Sie wollen gegen uns, unsere Vermittler oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- j) Streitigkeiten aus Darlehensverträgen.
- k) die Abwehr und Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (z.B. im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten).
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- b) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*) wahr.
- Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (*zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags*).
- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- f) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren geführt, das ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 60 EUR zur Folge haben kann (*Bagatelldelikt*).
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- (5) Wenn in den Rechtsbereichen § 2 a) bis h) sowie m) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die wir erbracht haben.

§ 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/ Stichentscheidverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g), m) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
- Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".*)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
- In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Bitte wenden

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ist ein Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt haben. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Versicherungsvertrag, der zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles bestand.

(1) Der Versicherungsfall ist:

- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. (*Folgeereignistheorie*)
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat (*zum Beispiel ändert sich die Rechtslage immer dann, wenn eine Person verstirbt und Sie Erbe/Erbin dieser Person werden*).
- c) In allen anderen Rechtsbereichen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder Ihr Gegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
Ausnahme: Im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) gilt Abs. d).
- d) Im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) und Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Sie haben keinen Versicherungsschutz wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei bzw. sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. (Dies ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz). Dies gilt nur im

- Arbeits-Rechtsschutz (6 Monate)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (3 Monate)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (3 Monate)

Ausnahme: Bei Streitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug gilt die Wartezeit nicht.

(2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

(3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
 - einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis).
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfallinvaliditätsleistung).
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).
 - einen Leasingvertrag abgeschlossen haben, in Bezug auf den Sie ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausüben möchten. Dieses Recht begründen Sie damit, dass bei Abschluss des Vertrages
 - die Belehrung oder Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgte oder mangelhaft war oder
 - Sie die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgen.

Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Kündigungen und Verträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt, ausgeübt oder geschlossen wurden.

- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.

(5) Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande kommt, verzichten wir auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages abgeschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass für dieses Motorfahrzeug gleichzeitig eine Kraftfahrtversicherung bei uns (BGV-Versicherungen) abgeschlossen worden ist und Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist.

§ 4 A Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4*):
- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Abs. 3 vorliegt und ihre Handlung nach § 4 Abs. 3 in die Zeit des Vorversicherers fällt.
 - Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*"grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 - Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- (2) In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
- Bei Eintritt des Versicherungsfalles im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)
Wir erstatten die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:
 - Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
 - er gibt Ihnen eine Auskunft oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
 - Bei Eintritt des Versicherungsfalles im **Ausland** übernehmen wir folgende Kosten:
Wir tragen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.
Dies kann sein entweder:
 - ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
 - ein Rechtsanwalt in Deutschland.Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?
Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines an Ihrem Wohnort ansässigen Rechtsanwaltes. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Wenn eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.
 - Wir tragen
 - die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
 - die Kosten des Gerichtsvollziehers,
 - Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.
Hierunter fallen keine Mediationsverfahren nach § 5 A ARB.
 - Wir tragen
 - die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
 - die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden

Bitte wenden

f) aa) Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen.

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen. Den Sachverständigen bestimmen wir. Sie können den Sachverständigen nicht frei wählen. Der Sachverständige, den wir bestimmen, verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

bb) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers geltend machen wollen.

g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und

- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

h) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

(2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder

- diese Kosten bereits gezahlt haben.

b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

(3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. Bei einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80% des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten- nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)* Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit. Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Versicherungsfall ab.

Vertragsumfang: Klassik - Familie § 26 ARB - Privat, Beruf und Verkehr

Zusatzbaustein: Klassik - § 29 selbstgenutzte Wohneinheit (Haupt-/Erstwohnsitz)

Selbstbeteiligung: variabler Selbstbehalt 150 EUR / Fix 250 EUR

Wenn Sie einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt eine variable Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die vereinbarte variable Selbstbeteiligung reduziert sich nach einem Jahr und nach jedem weiteren Jahr seit dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesen Jahren keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erfolgt ist. Ab dem vierten Jahr ohne eine Schadenzahlung seit Versicherungsbeginn beträgt Ihr Selbstbehalt 0 EUR. Nach jeder Schadenzahlung in einem Versicherungsfall beginnt das variable System wieder mit dem vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR. Dies erfolgt unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung des Selbstbehaltes. Eine Reduzierung um 50 EUR erfolgt dann wieder nach dem nächsten schadenfreien Jahr.

Wenn Sie keinen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt in jedem Fall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR. Auch in diesem Fall stufen wir Sie nach einer Schadenzahlung unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung wieder auf den Beginn des variablen Systems (150 EUR).

Ausnahme: Der Versicherungsfall ist mit einer Erstberatung erledigt. In diesem Fall verzichten wir darauf, die Selbstbeteiligung abzuziehen.

Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen *(zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers)*, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden *(„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.)*

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.

g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

(4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (5) Wir sorgen für
- die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen vor Gericht im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - die Zahlung einer Kautions, wenn dies nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Summe. Dieses stellen wir zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) für Notare.
 - im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*siehe § 2 e*) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*auch Lohnsteuerhilfevereine*).
 - bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A Kurzzeit-Mediation

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten wie nachfolgend beschrieben.

- Eine Kurzzeit-Mediation ist ein freiwilliges, vertrauliches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien eigenverantwortlich mit der Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators, eine Problemlösung erarbeiten. In diesem vollständigen, klar strukturierten Mediationsverfahren wird der Mediationsprozess in der Regel in ein bis zwei Sitzungen und maximal acht Stunden durchgeführt.
- Wir übernehmen die **vollständigen** Kosten einer Kurzzeit-Mediation bei einem durch uns vermittelten Mediator.
- Wählen Sie den Mediator für die Kurzzeit-Mediation selber aus, so übernehmen wir die Kosten eines gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators **bis maximal 1.000 EUR**.
- Alternativ zur Kurzzeit-Mediation übernehmen wir in sonstigen Mediationsverfahren die Kosten eines von uns vermittelten bzw. nach § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators für **bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 EUR** je Mediation. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.
- Der Rechtsschutz für die Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Rechtsbereiche und ist abhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles. Die Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- Zusätzlich können sie die Kurzzeit-Mediation einmal pro Kalenderjahr auch für nicht versicherte Bereiche und ohne Eintritt eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen. Auf eventuell bestehende Risikoausschlüsse berufen wir uns nicht.
- Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira

Ausnahme: In Angelegenheiten, in denen ein ausländisches Finanz-, Steuer- oder Sozialgericht zuständig ist bzw. wäre, besteht kein Versicherungsschutz. Im Opfer-Rechtsschutz haben Sie keinen Versicherungsschutz im Ausland.

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Ausland. Dies gilt auch für vertragliche Streitigkeiten.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (*RVG*) ergeben würde, bis zu einem Höchstbetrag von 300.000 Euro.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Dies tun wir unter den Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens zwölfmonatigen Aufenthalts eingetreten sein.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

(3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Ausland bei der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Time-Sharing*) an:

- Grundstücken
- Gebäuden
- Teilen von diesen.

§ 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe § 9 B Abs. 1*).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

Bitte wenden

§ 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Beitrag

Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. *(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)*

A Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. *("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie möglich")*

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist *(siehe Absatz 3)*. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat**(1) Rechtzeitige Zahlung**

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) unverzüglich zahlen. ("*Unverzüglich*" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wir Sie hierzu in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) aufgefordert haben.

E Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbetrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

G Die Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit ist über diesen Vertrag nicht mitversichert.

§ 10 Beitragsanpassung**Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Absatz 1*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert?

(*Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.*)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*Beispielsweise wird - 8,4 % auf - 7,5 % aufgerundet.*). Veränderungswerte im Bereich von - 5 % bis + 5 % werden nicht gerundet.

(3) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (*siehe Absatz 1*) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.*)

(4) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Absatz 1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(5) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Absatz 6*). Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

(6) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Absatz 5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung**(1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*).**

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

(2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.**(3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn **Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

(4) Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses**(1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):**

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

(2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BGB*).

(2) Die Verjährung wird ausgesetzt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.*)
- (2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen gerichtet werden an:
 - unsere Hauptverwaltung
 - eine als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt? Für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, genügt dann die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend
 - für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

- (1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?
 - a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch.
 - b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - c) aa) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)
 - bb) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

- (2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
 - bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
 - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

Bitte wenden

- (3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
 - wenn Sie das verlangen oder
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- (5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:
 aa) Ihren Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,
 - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
 bb) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- (6) Wenn Sie eine der in Absätzen 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (*zum Beispiel: Brief oder E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.
 Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
 Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
 - für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (*zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)
 Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (7) (entfällt)
- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. (*"Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.*) Unser Einverständnis bedarf der Textform.
Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).
 Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.
- (9) Wenn ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
 Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- (10) Hat Ihnen ein anderer (*zum Beispiel: Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückerzahlen.

§ 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (*Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.*) Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

(5) **Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz Klassik für Nichtselbstständige

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (*zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter*).

Sie haben Versicherungsschutz im Bereich Verkehr.

(2) **Mitversicherung**

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner, oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder.

Die Mitversicherung besteht weiterhin für Ihre unverheirateten Kinder, welche eine geistige und/ oder körperliche Beeinträchtigung haben und wirtschaftlich von Ihnen abhängig sind. Mitversichert sind auch Ihre Pflegekinder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen (dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob) erhalten.

d) alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Mitfahrer des Kraftfahrzeugs, das bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
- auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder
- von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet wurde.

(*Berechnigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.*)

e) die unter Abs. 1 und 2 a) bis c) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert. (*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes*).

Diese Personen haben auch Versicherungsschutz, wenn sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

(3) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz	(§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l),
Photovoltaik-Rechtsschutz, wenn zusätzlich Wohnungs-RS (§29) versichert ist.	(§ 2 m).

(4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.

Bitte wenden

Versicherungsschutz besteht auch für Luftfahrzeuge zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, sofern es sich um Flugmodelle handelt, deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt. Dies gilt auch für Flugmodelle, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, unbemannte Ballone und Drachen. Zu den Flugmodellen zählen auch Drohnen, sonstige ferngesteuerte Modellflugzeuge, Helikopter und Quadrocopter. Die vorgeschriebenen Registrierungen müssen durchgeführt worden sein. Ebenfalls müssen die vorgeschriebenen EU-Kompetenznachweise bzw. EU-Fernpilotenzeugnisse vorliegen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Luftfahrzeugen in Betriebsverbotszonen (z.B. in Deutschland gemäß der Luftverkehrs-Ordnung).

(5) **Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten**

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(6) Unter zwei Bedingungen können Sie von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (*Privat- und Berufs-Rechtsschutz*) und damit eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages verlangen.

- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Ihren Namen, den Namen Ihres mitversicherten Lebenspartners oder Ihrer mitversicherten Kinder zugelassen.
- Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren oder deren Namen versehen

Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben.

Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

(7) Aufgrund besonderer Vereinbarung kann der Rechtsbereich Arbeits-Rechtsschutz gemäß 2 b) ARB 2024 ausgeschlossen werden.

§ 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

(1) Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner haben Versicherungsschutz im Lebensbereich Wohnen.

(2) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

(§ 2 c),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

(§ 2 e).

(3) Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz für Kinder in Ausbildung

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie weiteren Versicherungsschutz:

- Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner sind Eigentümer oder Mieter einer im Inland gelegenen Wohnung.
- Die Wohnung wird von einem Ihrer Kinder oder der Kinder des mitversicherten Lebenspartners bewohnt.
- Die Wohnung wird während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit der Kinder (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.) von diesen selbst bewohnt und befindet sich am Ausbildungsort.

Dies gilt allerdings nur, wenn Sie Ihre selbstgenutzte Wohnung bei uns versichert haben.

Versicherungsschutz haben Sie ebenfalls, wenn die genannten Kinder Mieter oder Eigentümer des Objekts sind.

Wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner das Objekt an Ihre Kinder vermieten, besteht kein Versicherungsschutz.

Die Mitversicherung für die Wohnung entfällt mit Abschluss der beruflichen Erstausbildung.

(4) Für Ihren Vertrag nicht relevant.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG STAND: 15.05.2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV I Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

/ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

/ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV/ Badische Versicherungen,

/ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Bitte wenden

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO", auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO" über die infoscore Consumer Data GmbH ("ICD"), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.

Verbraucherinformation zur Rechtsschutzversicherung

Inhaltsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den folgenden Seiten finden Sie die relevanten Bedingungen:

- Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)
- Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall
- Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen auf einen Blick
- Information zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 - Stand 11.2023 - *58plus Rechtsschutz Exklusiv*

- § 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung
- § 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?
- § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
- § 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren
- § 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz
- § 4 A Versichererwechsel
- § 5 Leistungsumfang
- § 5 A Kurzzeit-Mediation
- § 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?
- § 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?
- § 9 Beitrag
- § 10 Beitragsanpassung
- § 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung
- § 12 Wegfall des versicherten Interesses
- § 13 Kündigung nach Versicherungsfall
- § 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
- § 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen
- § 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- § 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

- § 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?
- § 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 26 Privat und Verkehr 58plus Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige
- § 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz
- Aktiv - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
- Gesundheit - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
- Hab&Gut - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
- Cyber - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
- Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2024)
- MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG**

Wichtige Anzeigepflichten: Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Badischen Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bitte wenden

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten, Vorlage von Belegen

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens - ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust - kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

Vorteile der Rechtsschutzversicherung und Serviceleistungen im Tarif 58plus Rechtsschutz Exklusiv

Versicherungssumme	unbegrenzt
Strafkaution	500 000 EUR
Weltweiter Versicherungsschutz	bei Aufenthaltsdauer bis 24 Monaten
Wartezeit Grundstücks-RS	im Vertrags- und Sachenrecht, Kapitalanlagen/Wertpapiere sowie Arbeits-RS und Wohnungs- und
Selbstbeteiligung	entfällt bei Beratung
150 EUR variabel/250 EUR fix	Wegfall SB nach 3 Jahren möglich
Mediation	außergerichtliche Konfliktlösung z.B. Kurzzeit-Mediation, Elder-Mediation
Mobiler Anwaltsservice	z.B. bei Krankheit
Folgeereignistheorie	im Schadenersatz-RS
Mitversichert sind auch:	
Enkelkinder	bis zum 14. Lebensjahr

Unsere Serviceleistungen - Ihre Vorteile Ohne Selbstbeteiligung - auch im nicht versicherten Bereich

Telefonische Rechtsberatung

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr vermitteln wir Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten auch im nicht versicherten Bereich unabhängig vom Rechtsschutzfall eine sofortige telefonische Beratung durch selbstständige Rechtsanwälte. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden.

Online-Rechtsberatung

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine schriftliche Online-Rechtsberatung. Sie erhalten durch selbstständige Rechtsanwälte eine erste zeitnahe schriftliche Einschätzung des rechtlichen Problems und eine Beurteilung der Erfolgsaussichten für eine Weiterverfolgung der möglichen Ansprüche bzw. eine konkrete Hilfestellung für die weitere Vorgehensweise. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Formularservice

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal den Online-Formularservice mit vielen Standarddokumenten. Hierüber können Sie umfangreiche Mustervorlagen downloaden und so selbstständig individuelle Verträge oder Erklärungen gestalten. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online-Vertrags-Check

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal einen Vertrags-Check für eine allgemeine präventive Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie im privaten Lebensbereich zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar sind, im Hinblick auf für Sie als Verbraucher rechtlich nachteilige Vertragsklauseln. Die Beratung erfolgt durch selbstständige Rechtsanwälte.

Rechtsschutz besteht im Rahmen der präventiven Vertragsprüfung nicht für:

- die Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
- die Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrages;
- Darüber hinaus gelten die Risikoausschlüsse gemäß § 3 ARB 2024.

Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen Kosten verbunden.

Online- Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

Wir vermitteln unter www.bgv.de über Ihr Kundenportal eine Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung sowie eine Sorgerechtsverfügung die Sie einfach und schnell über unseren Service-Dienstleister erstellen können. Hierbei übernehmen wir die einmaligen Kosten für die Erstellung der Dokumente sowie deren Aktualisierung. Die Kosten übernehmen wir für Sie, Ihren mitversicherten Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre mitversicherten volljährigen Kinder.

Für die Service-Leistung bedienen wir uns eines externen Dienstleisters.

Schlichten statt streiten

Konfliktlösung durch Mediation

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr steht Ihnen in eigenen Rechtsangelegenheiten bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles eine telefonische Konfliktlösungsunterstützung durch einen selbstständigen von uns vermittelten Mediator zur Verfügung. Dieser zusätzliche Service ist für Sie mit keinen

Bitte wenden

Kosten (außer den ortsüblichen Telefongebühren) verbunden.

Für alle Fälle - Schaden-Hotline: Rufen Sie uns an! 0721 660-2600

Service-Dienstleister

Sie möchten unser zusätzliches telefonisches Beratungsangebot in Aktiv, Gesundheit, Cyber über unseren externen Service-Dienstleister nutzen? Dieses vermitteln wir unter der Telefonnummer **0721 660-2670** und übernehmen hierfür die Kosten.

Informationen zu Ihrer Rechtsschutzversicherung gemäß § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

Der Versicherer stellt Ihnen folgende Informationen zur Verfügung:

1. **Badische Rechtsschutzversicherung AG,**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe,
Sitz: Karlsruhe,
Amtsgericht Mannheim, HRB 107622,
Aufsichtsratsvorsitzender: Michael Kessler,
Vorstand: Roland Fahrner, Thomas Kollöffel
2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers:
Badische Rechtsschutzversicherung AG
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
3. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Sparte Rechtsschutzversicherung.
Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorferstr. 108, 53117 Bonn;
E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0
4. Für die Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 sowie sofern vereinbart die Klauseln sowie Sonderbedingungen zur Rechtsschutzversicherung. Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024 oder dem Versicherungsschein. Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnommen werden.
5. Die Jahresbeiträge in der Rechtsschutzversicherung richten zunächst nach dem gewünschten Vertragsumfang, der vereinbarten Selbstbeteiligung sowie nach der gewünschten Vertragslaufzeit. Weiterhin richten sich die Jahresbeiträge nach Tarifgruppen, dem Wohnort, der Anzahl und Art von Wohneinheiten, bei vermieteten Einheiten nach Höhe der Jahresbruttomiete/-pacht, bei unbebauten Grundstücken nach Fläche und der Anzahl von Grundstücken sowie im Fahrzeug-Rechtsschutz nach der Fahrzeugart. In der Firmen-Rechtsschutzversicherung richtet sich der Jahresbeitrag nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme. In den Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungsteuer enthalten.
Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben. Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelungen zur Zahlung der Prämie entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024. Es besteht die Möglichkeit gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb-, vierteljährlich oder monatlich zu zahlen.
7. Bitte entnehmen Sie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, unseren Angeboten und Anträgen.
8. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragsanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren,
 - Rücktritt vom Vertrag bei Zahlungsverzug der Erstprämie,
 - Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie.
 Die Kündigungsbedingungen einschließlich evtl. Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2024.
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
13. Die Badische Rechtsschutzversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin;
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt hiervon unberührt.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 3 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

Bitte wenden

Widerufsbelehrung

Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Badische Rechtsschutzversicherung AG, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe oder an den im Versicherungsschein genannten Vermittler.

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten service@bgv.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der Jahresprämie für jeden Tag des Versicherungsschutzes. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2024 - Stand 11.2023) - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgende Bereiche (*Vertragsform*) versichert:

- § 26 Privat und Verkehr 58plus Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige**
- § 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

Für die folgenden Lebensbereiche haben Sie Versicherungsschutz.

Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Im Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als Eigentümer, Fahrer, Halter oder Mitfahrer eines nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugs zu Lande.

Sie sind ferner als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert.
(*z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes.*)

Versicherungsschutz haben Sie ferner, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer oder
- als sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (*z.B. Reiter, Skater*).

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen (*z.B. Wohnung*) in folgenden Eigenschaften nutzen als:

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter

Die Eigenschaften und das Grundstück oder Gebäude oder Teile von diesen müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete, selbst genutzte Wohnobjekt wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

§ 2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Versicherungsschutz haben Sie nur in den versicherten Lebensbereichen.

Bitte wenden

a) **Schadenersatz-Rechtsschutz**

für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*).

b) Sie haben den Arbeits-Rechtsschutz über diesen Vertrag nicht versichert.

c) **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**

Um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeiten wegen Mieterhöhung*)
- sonstigen Nutzungsverhältnissen (*zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht*)
- dinglichen Rechten (*dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum*), die Grundstücke, Gebäude oder Teile von diesen betreffen (*zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze*).

d) **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. (*„Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.*)

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz, wenn ein Vertrag über das Internet online im eigenen Namen und Interesse geschlossen wurde (*Internet-Rechtsschutz*).

Ausnahme: Es besteht ein Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe § 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (z.B: Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

e) **Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten**

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten.
- in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten. Es besteht zusätzlich Versicherungsschutz im vorangehenden Widerspruchsverfahren.

f) **Sozialgerichts-Rechtsschutz**

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.

Sie haben Versicherungsschutz:

- in nicht-verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls (*Sozialgerichts-Rechtsschutz in Verkehrssachen*) besteht Versicherungsschutz bereits im vorangehenden Widerspruchsverfahren.

g) **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

h) **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren

(*Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten*)

Sie haben Versicherungsschutz:

- wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit den Folgen eines Verkehrsunfalls besteht (*Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz in Verkehrssachen*)

i) **Straf-Rechtsschutz**

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **verkehrsrechtliches Vergehen** vorgeworfen wird.

(*Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.*)

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben.

In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird (*Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*).

- für die Verteidigung, wenn Ihnen ein **strafrechtliches Vergehen außerhalb des Verkehrsbereichs** vorgeworfen wird. (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.*)

Sie haben Versicherungsschutz unter **folgenden Voraussetzungen:**

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar,
- und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz.
Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens rechtskräftig verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.
Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel *Beleidigung, Diebstahl, Betrug*).

j) **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird.

k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**

für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von 250 EUR. Im Fall einer Trennung von Ihrem Lebenspartner, mit dem Sie weder verheiratet sind noch in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung bis 250 EUR. Ihr Lebenspartner muss zur Zeit der Trennung im Versicherungsschein eingetragen gewesen sein. Wird der Rechtsanwalt über die Beratung hinaus tätig, erstatten wir insgesamt keine Kosten.

l) **Opfer-Rechtsschutz**

als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person **Opfer einer Gewaltstraftat** wurden.

Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, vorsätzlicher schwerer Verletzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im:

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.
(§ 3 Abs. 4 b) ARB findet für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz keine Anwendung,
- für den so genannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397a Abs. 1, 406g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

Zusatzleistungen für mitversicherte Kinder bis 18 Jahren:

1.) **Urheber-Rechtsschutz**

Wir übernehmen die Kosten für Ihren Rechtsanwalt, wenn Ihren mitversicherten Kindern ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten oder Medien vorgeworfen wird.
Beispiel:

- Ihr Kind lädt im Internet Filme herunter, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden deshalb von dem Inhaber der Filme abgemahnt.
Die Kostenübernahme ist auf 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

2.) **Rechtsschutz zu Fragen rund um die Aufsichtspflicht**

Wir tragen die Kosten Ihres Rechtsanwaltes für eine zivilrechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Haftung für Ihre mitversicherten Kinder sowie einer möglichen Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht. § 2 a) ARB gilt nicht. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

3.) **Beratungs-Rechtsschutz bei Fragen zum Kindergeld**

Wir erstatten die Kosten eines Rechtsanwaltes für eine vorsorgliche Beratung im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Kindergeld durch die Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studium Ihrer Kinder. Die Kostenübernahme ist auf 250 EUR je Versicherungsjahr begrenzt.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung und Erdbeben
 - b) Schäden, die durch Bio-, Nano- oder Gentechnologie entstanden sind sowie Nuklearschäden und genetische Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Teilen von diesen. Hierzu zählen auch Schäden und Beeinträchtigungen aufgrund von Immissionen durch Geothermie und Fracking
 - d) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstückes, das zu Bauzwecken bestimmt ist.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

Bitte wenden

- cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Teile von diesen, soweit sich das Objekt in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder Sie es erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
- dd) entfällt
- ee) dem Erwerb oder der Veräußerung eines im Ausland gelegenen Grundstücks, Gebäudes oder Teile von diesen.
- ff) der Finanzierung der unter aa) bis ee) genannten Vorhaben.
- e) einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.
Wann liegt eine sonstige Tätigkeit vor? Eine sonstige selbstständige Tätigkeit liegt immer dann vor, wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne, Gehälter, Renten) sind.
- f) Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Anlage zur umweltfreundlichen Erzeugung von Energie, um Strom gegen Bezahlung in das öffentliche Netz einzuspeisen; z. B. Photovoltaik-, Windkraft-, Biothermieanlagen oder ein Mühlrad.
Ausnahme: Im Rahmen des Photovoltaik-Rechtsschutz gemäß Baustein Hab&Gut Abs. 2 g) besteht Versicherungsschutz.
- g) der Verbreitung von Krankheitserregern oder gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut oder Tieren und deren Erzeugnissen, soweit die Verbreitung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers steht und Behörden vor dem Konsum der Erzeugnisse warnen.
- (2) a) Sie wollen Schadensersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Sie haben einen Verkehrsunfall verursacht und der Gegner will Schadensersatz von Ihnen: Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert). Dies gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch auf einer Vertragsverletzung beruht (Beispiel: Der Vermieter des von Ihnen angemieteten Mietwagens verlangt Schadensersatz wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges).
- b) Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, aus einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft oder Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder aus Anstellungsverträgen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum. Ausnahme: Sie haben den Baustein Cyber nach § 2 a) versichert.
- e) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- f) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen;
Ausgenommen hiervon sind:
- Grundstücke, soweit sie von Ihnen genutzt werden oder genutzt werden sollen
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese von Ihnen ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen.
 - Geldanlagen auf Sparbüchern, Tages- oder Festgeldkonten.
 - Bausparverträge.
 - Geldanlagen aus vermögenswirksamen Leistungen.
- bb) allen Schadensersatzansprüchen, insbesondere Ansprüchen wegen Falschberatung, Betrug, Anlagebetrug oder Ansprüchen bezüglich fehlerhaften, unvollständigen oder fehlenden Informationen, die im Zusammenhang mit den unter aa) genannten Angelegenheiten stehen,
- cc) dem Erwerb, der Veräußerung, der Kündigung und sonstigen Beendigungstatbeständen, der Verwaltung, Finanzierung und der Produktion von Kryptowährungen (virtuelle Währungen)
- dd) Spiel- oder Wettverträgen;
- ee) Gewinnzusagen;
- ff) Widerruf von oder Widersprüchen gegen
- Lebens- und -Rentenversicherungsverträgen.
- Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
- g) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz siehe § 2 k) vereinbart.
- h) Sie wollen gegen uns, unsere Vermittler oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- i) Streitigkeiten wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.
- j) Streitigkeiten aus Darlehensverträgen.
- (3) a) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor Verfassungsgerichten wahr.
- b) Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof) wahr.
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- c) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel: Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags).

- d) Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie
 - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.
- f) Gegen Sie wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren geführt, das ein Verwarnungs- bzw. Bußgeld bis einschließlich 60 EUR zur Folge haben kann (*Bagatelldelicten*).
- (4) a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- b) Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (*nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts*) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.*)
- d) Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen
- oder
- Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)
- (5) Wenn in den Rechtsbereichen § 2 a) bis h) sowie in den Bausteinen Aktiv Abs. 2 a), c), d), Gesundheit Abs. 2 a) bis f), Hab&Gut Abs. 2 a) bis i), Cyber Abs. 2 a) bis d) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die wir erbracht haben.

§ 3 A Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/ Stichentscheidverfahren

- (1) Wir können den Versicherungsschutz **ablehnen**, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) sowie in den Bausteinen Aktiv Abs. 2 a), c), d), Gesundheit Abs. 2 a), d), Hab&Gut Abs. 2 a) bis g), i), Cyber Abs. 2 b) **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat
- oder
- b) Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.
- Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. (*"Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".*)
- (2) Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Absatz 1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?
- In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Ist ein Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt, zu dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalles oder von den diesen Versicherungsschutzfall auslösenden Umständen erlangt haben. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Versicherungsvertrag, der zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Eintritt des Versicherungsfalles bestand.

- (1) Der Versicherungsfall ist:
- a) Im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. (*Folgeereignistheorie*)
- b) Im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k) und Baustein Hab&Gut Abs. 2 h) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat (*zum Beispiel ändert sich die Rechtslage immer dann, wenn eine Person verstirbt und Sie Erbe/Erbin dieser Person werden*).
- c) In allen anderen Rechtsbereichen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder Ihr Gegner gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.
- Ausnahme:** Im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) und Ehrenamts-

Bitte wenden

Rechtsschutz (Baustein Aktiv Abs. 2 b) aa) und bb)) gilt Abs. d).

- d) Im Straf-Rechtsschutz (§ 2 i), Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j), Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l) und Ehrenamts-Rechtsschutz (Baustein Aktiv Abs. 2 b) aa) und bb)) zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem die vorgeworfene Tat begangen wurde oder begangen worden sein soll.

Sie haben keinen Versicherungsschutz wenn der Versicherungsfall innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten ist. (Dies ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz). Dies gilt nur im

- Arbeits-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Ausnahme: Bei Streitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug gilt die Wartezeit nicht.

- Baustein Hab&Gut Abs. 2 b) bis d)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- (2) Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie insgesamt keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Zu Ihren Gunsten bleiben Versicherungsfälle unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.
- (3) In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:
- a) Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass Sie vor Versicherungsbeginn
- einen Antrag bei einer Behörde gestellt haben (Beispiel: Bestimmung des Grades einer Behinderung, Unfallanzeige bei einer Berufsgenossenschaft, Wiedererteilung der Fahrerlaubnis).
 - einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt haben (Beispiel: Anspruch auf Berufsunfähigkeits-Rente oder Unfallinvaliditätsleistung).
 - ein Kündigungsrecht ausgeübt haben und der Versicherungsfall hängt mit der Beendigung des gekündigten Vertrages zusammen (Beispiel: Sie haben einen Mietvertrag gekündigt und nach Versicherungsbeginn gibt es Streit um die Kautions- oder Schönheitsreparaturen).
 - einen Leasingvertrag abgeschlossen haben, in Bezug auf den Sie ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausüben möchten. Dieses Recht begründen Sie damit, dass bei Abschluss des Vertrages
 - die Belehrung oder Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgte oder mangelhaft war oder
 - Sie die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten haben.
- Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgen.
- Zu Ihren Gunsten bleiben Anträge, Kündigungen und Verträge unberücksichtigt, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellt, ausgeübt oder geschlossen wurden.
- b) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) sowie Baustein Hab&Gut (Abs. 2 a) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (*zum Beispiel: Steuern, Gebühren*) vor Vertragsbeginn liegen.
- (5) Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande kommt, verzichten wir auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrages abgeschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass für dieses Motorfahrzeug gleichzeitig eine Kraftfahrtversicherung bei uns (BGV Versicherungen) abgeschlossen worden ist und Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrages noch nicht bekannt ist.

§ 4 A Versichererwechsel

- (1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (*dies gilt abweichend von den Regelungen unter § 4 Abs. 3 und Abs. 4*):
- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn ein Fall von § 4 Abs. 3 vorliegt und ihre Handlung nach § 4 Abs. 3 in die Zeit des Vorversicherers fällt.
- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (*"grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- c) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*Beispiel: Steuerbescheid*) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten (*Beispiel: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.*)
- Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- (2) In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.
- a) Bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im **Inland** übernehmen wir folgende Kosten:
- Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)
Wir erstatten die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
- Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?
Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*).
Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Mobiler Anwaltservice

Die gesetzlichen Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder des Rechtsanwaltes für Besuche bei Ihnen zu Hause oder im Krankenhaus, wenn

- Sie gesundheitlich nicht in der Lage sind, den Rechtsanwalt aufzusuchen
- der Rechtsanwalt vom Landgerichtsbezirk zugelassen ist, in dem der Wohnort bzw. das Krankenhaus liegt.
- Sie Ihren Wohnort in Deutschland haben.

- b) Bei Eintritt des Versicherungsfalls im **Ausland** übernehmen wir folgende Kosten:

Wir tragen die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (*im Ausland*) entfernt?

Dann übernehmen wir **zusätzlich** die Kosten eines an Ihrem Wohnort ansässigen Rechtsanwaltes. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogeannter Verkehrsanwalt*).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Wenn eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben ist, und eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland im Rahmen der gesetzlichen Gebühren bis zur Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG für dessen gesamte Tätigkeit.

- c) Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,

- d) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Hierunter fallen keine Mediationsverfahren nach § 5 A ARB.

- e) Wir tragen

- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.
- die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden

- f) aa) Sachverständige

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen.

- in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen. Den Sachverständigen bestimmen wir. Sie können den Sachverständigen nicht frei wählen. Der Sachverständige, den wir bestimmen, verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

- bb) Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers geltend machen wollen.

- g) Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zu Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

- h) Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

- (2) a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
- diese Kosten bereits gezahlt haben.

- b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

Bitte wenden

- (3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
 - b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. Bei einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80% des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20% der entstandenen Kosten- nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
 - c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte **Selbstbeteiligung** je Versicherungsfall ab.

Vertragsumfang: 58plus Rechtsschutz Exklusiv - Familie § 26 ARB Privat und Verkehr

Zusatzbaustein: Cyber

Zusatzbaustein: 58plus Rechtsschutz Exklusiv- § 29 selbstgen. WE (Haupt-/Erstwohnsitz)

Selbstbeteiligung: variabler Selbstbehalt 150 EUR / Fix 250 EUR

Wenn Sie einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt eine variable Selbstbeteiligung von 150 EUR. Die vereinbarte variable Selbstbeteiligung reduziert sich nach einem Jahr und nach jedem weiteren Jahr seit dem Versicherungsbeginn um 50 EUR, wenn in diesen Jahren keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erfolgt ist. Ab dem vierten Jahr ohne eine Schadenzahlung seit Versicherungsbeginn beträgt Ihr Selbstbehalt 0 EUR. Nach jeder Schadenzahlung in einem Versicherungsfall beginnt das variable System wieder mit dem vereinbarten Selbstbehalt von 150 EUR. Dies erfolgt unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung des Selbstbehaltes. Eine Reduzierung um 50 EUR erfolgt dann wieder nach dem nächsten schadenfreien Jahr.

Wenn Sie keinen Rechtsanwalt aus dem Kreis der von uns empfohlenen Rechtsanwälte beauftragen, gilt in jedem Fall eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.
Auch in diesem Fall stufen wir Sie nach einer Schadenzahlung unabhängig von der bisher erreichten Reduzierung wieder auf den Beginn des variablen Systems (150 EUR).

Ausnahme: Der Versicherungsfall ist mit einer Erstberatung erledigt. In diesem Fall verzichten wir darauf, die Selbstbeteiligung abzuziehen.
Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
 - d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers*), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen.
 - e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden (*"Vollstreckungstitel" sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil.*)
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.
Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen vor Gericht im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) die Zahlung einer Kautions, wenn dies nötig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Summe. Dieses stellen wir zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) für Notare.
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (*siehe § 2 e*) sowie Baustein Hab&Gut Abs. 2 a) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (*auch Lohnsteuerhilfevereine*).
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 A Kurzzeit-Mediation

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten wie nachfolgend beschrieben.

- (1) Eine Kurzzeit-Mediation ist ein freiwilliges, vertrauliches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien eigenverantwortlich mit der Hilfe eines neutralen Dritten, des Mediators, eine Problemlösung erarbeiten. In diesem vollständigen, klar strukturierten Mediationsverfahren wird der Mediationsprozess in der Regel in ein bis zwei Sitzungen und maximal acht Stunden durchgeführt.
- (2) Wir übernehmen die **vollständigen** Kosten einer Kurzzeit-Mediation bei einem durch uns vermittelten Mediator.
- (3) Wählen Sie den Mediator für die Kurzzeit-Mediation selber aus, so übernehmen wir die Kosten eines gemäß § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators **bis maximal 1.000 EUR**.
- (4) Alternativ zur Kurzzeit-Mediation übernehmen wir in sonstigen Mediationsverfahren die Kosten eines von uns vermittelten bzw. nach § 5 Abs. 2 MediationsG zertifizierten Mediators für **bis zu 8 Sitzungsstunden à 180 EUR** je Mediation. Erstattungsfähig sind nur die Kosten für einen Mediator, den alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen schriftlich beauftragt haben. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

- (5) Der Rechtsschutz für die Mediation erstreckt sich ausschließlich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Rechtsbereiche und ist abhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles. Die Selbstbeteiligung fällt nicht an.
- (6) Zusätzlich können sie die Kurzzeit-Mediation einmal pro Kalenderjahr auch für nicht versicherte Bereiche und ohne Eintritt eines Versicherungsfalles in Anspruch nehmen. Auf eventuell bestehende Risikoausschlüsse berufen wir uns nicht.
Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz für die sog. Elder Mediation. Das ist ein Mediationsverfahren (§ 5 A Abs. 1), bei dem das Älterwerden bzw. die unterschiedliche Lebensweise verschiedener Generationen der Hintergrund für das Konfliktthema ist.
Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist nicht erforderlich.
Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen für eine Kurzzeit-Mediation pro Kalenderjahr.
- (7) Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 In welchen Ländern sind Sie versichert?

(1) Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
- auf den Kanarischen Inseln
- auf Madeira

Ausnahme: In Angelegenheiten, in denen ein ausländisches Finanz-, Steuer- oder Sozialgericht zuständig ist bzw. wäre, besteht kein Versicherungsschutz. Im Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs und im Opfer-Rechtsschutz haben Sie keinen Versicherungsschutz im Ausland.

Kein Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem im Eigentum des Versicherungsnehmers stehenden Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils im Ausland. Dies gilt auch für vertragliche Streitigkeiten.

(2) Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 tragen wir die Kosten des vom Versicherungsnehmer beauftragten ausländischen Rechtsanwaltes bis zum dreifachen Betrag, wie er sich bei entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) ergeben würde, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Dies tun wir unter den Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines Aufenthalts von höchstens 24 Monaten eingetreten sein.
- Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

(3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz im Ausland bei der Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (*Time-Sharing*) an:

- Grundstücken
- Gebäuden
- Teilen von diesen.

§ 7 Wann beginnt Ihre Rechtsschutzversicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (*siehe § 9 B Abs. 1*).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (*das heißt: sie gilt in jedem Fall*).

§ 8 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9 Beitrag

Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. *(Beispiel: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)*

A Beitrag und Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

B Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. *("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie möglich")*

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

C Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist *(siehe Absatz 3)*. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Absatz 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

(4) Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

- Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

D Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

(1) Rechtzeitige Zahlung

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* unverzüglich zahlen. *("Unverzüglich" heißt nicht unbedingt "sofort", sondern "ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)*

(2) Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wir Sie hierzu in Textform *(Beispiel: Brief oder E-Mail)* aufgefordert haben.

E Teilzahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbetrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Beitragsanpassung**Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?**

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (*siehe Absatz 1*) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

(1) Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahre*) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (*zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

(2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (*Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.*) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (*Beispielsweise wird - 8,4 % auf - 7,5 % aufgerundet.*). Veränderungswerte im Bereich von - 5 % bis + 5 % werden nicht gerundet.

(3) Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (*siehe Absatz 1*) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem "festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.*)

(4) Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (*siehe Absatz 1*).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Absatz 1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
- dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

(5) Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (*siehe Absatz 6*). Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

Bitte wenden

(6) Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (*siehe Absatz 5*). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (*Beispiel: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an.*).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn **Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

- (4) Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben? (*Beispiel: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben.*) Dann gilt Folgendes (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief oder E-Mail*) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

(1) Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (*BGB*).

(2) Die Verjährung wird ausgesetzt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (*Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht*).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für Sie und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (*Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein eingetragener Verein.*)

(2) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (*Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.*)

Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen gerichtet werden an:

- unsere Hauptverwaltung
- eine als zuständige bezeichnete Geschäftsstelle im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen

(2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt? Für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, genügt dann die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend

- für den Fall, dass Sie Ihren Namen geändert haben.

§ 17 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

- a) Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gerne auch telefonisch.
- b) Sie müssen uns
 - vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
 - alle Beweismittel angeben und
 - uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- c) aa) Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)
 bb) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.

(2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
- entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

- aa) Ihren Rechtsanwalt
 - vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
 - die Beweismittel angeben,
 - die möglichen Auskünfte erteilen,

Bitte wenden

- die notwendigen Unterlagen beschaffen und
bb) uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Absätzen 1 und 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. *(Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
- Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(zum Beispiel: Brief oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung *(zum Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (7) (entfällt)
- (8) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. *("Abtreten" heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)* Unser Einverständnis bedarf der Textform.
- Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (zum Beispiel: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.).
- Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.
- (9) Wenn ein anderer *(zum Beispiel: Ihr Prozessgegner)* Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*
- (10) Hat Ihnen ein anderer *(zum Beispiel: Ihr Prozessgegner)* Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 19 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 20 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

(1) Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung, oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).* Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine "natürliche Person" ist ein Mensch, im Gegensatz zur "juristischen Person"; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein).* Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

(5) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen- Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 21 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 22 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 23 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)**§ 24 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 25 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)****§ 26 Privat und Verkehr 58plus Rechtsschutz Exklusiv für Nichtselbstständige**

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich
Sie haben Versicherungsschutz im Bereich Verkehr.

(2) Mitversicherung

Mitversichert sind

- a) Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner, oder Ihr im Versicherungsschein genannter sonstiger Lebenspartner,
- b) Ihre minderjährigen Kinder,
- c) Ihre unverheirateten volljährigen Kinder,
- d) Ihre minderjährigen Enkelkinder und die Enkelkinder Ihres oben genannten Lebenspartners bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, soweit diese ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Die Mitversicherung besteht weiterhin für Ihre unverheirateten Kinder, welche eine geistige und/ oder körperliche Beeinträchtigung haben und wirtschaftlich von Ihnen abhängig sind. Mitversichert sind auch Ihre Pflegekinder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind.

Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen (dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob) erhalten.

- e) alle Personen (*mitversicherte Personen*) in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs, das bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer
 - auf Sie, Ihren mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassen oder
 - auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen oder
 - von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemietet wurde.

(Berechtigt ist jede Person, die das Kraftfahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt.)

- f) die unter Abs. 1 und 2 a) bis d) genannten Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer und Mitfahrer fremder oder eigener Kraftfahrzeuge, auch zu Wasser oder in der Luft versichert. (z.B. Sie kaufen sich ein privates Motorboot, der Kauf ist nicht versichert, wohl aber das Führen des Bootes).

Diese Personen haben auch Versicherungsschutz, wenn sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Teilnehmer im öffentlichen Verkehr (z.B. Reiter, Skater).

- g) Ihre Eltern und Großeltern, wenn sie

- in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen oder Ihrem mitversichertem Lebenspartner leben,
- dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind und
- sich im Ruhestand befinden.

Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn die Eltern oder Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, vollstationäre Pflege oder Altenheim) umziehen.

- h) Ihre Geschwister, Enkel und Pflegekinder, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft (gemeinsame Wohnung) mit Ihnen leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Die genannten mitversicherten Personen dürfen allerdings nicht verheiratet sein oder in einer eigenen eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft leben.

Die Mitversicherung der Enkel, Pflegekinder oder Geschwister endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten (dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob);

(3a) In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz	(§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	(§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	(§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz	(§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen	(§ 2 g),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	(§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz	(§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	(§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	(§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz	(§ 2 l).

(3b) Zusatzbausteine:

Aktiv - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

Bitte wenden

Gesundheit - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
 Hab&Gut - 58plus Rechtsschutz Exklusiv
 Cyber - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

- (4) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Veräußerer, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeuges zu Wasser oder in der Luft.
 Versicherungsschutz besteht auch für Luftfahrzeuge zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung, sofern es sich um Flugmodelle handelt, deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt. Dies gilt auch für Flugmodelle, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, unbemannte Ballone und Drachen. Zu den Flugmodellen zählen auch Drohnen, sonstige ferngesteuerte Modellflugzeuge, Helikopter und Quadrocopter. Die vorgeschriebenen Registrierungen müssen durchgeführt worden sein. Ebenfalls müssen die vorgeschriebenen EU-Kompetenznachweise bzw. EU-Fernpilotenzeugnisse vorliegen. Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Luftfahrzeugen in Betriebsverbotszonen (z.B. in Deutschland gemäß der Luftverkehrs-Ordnung).
- (5) **Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten**
 Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) haben.
- Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?
 Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (*Beispiel für "grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
 Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:
 Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für
- den Eintritt des Versicherungsfalles,
 - die Feststellung des Versicherungsfalles oder
 - den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.
- (6) Unter zwei Bedingungen können Sie von uns eine Umwandlung in einen Versicherungsschutz nach § 25 (*Privat- und Berufs-Rechtsschutz*) und damit eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrages verlangen.
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Kraftfahrzeug zu Lande und kein Anhänger auf Ihren Namen, den Namen Ihres mitversicherten Lebenspartners oder Ihrer mitversicherten Kinder zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (*sogenanntes Nummernschild*) auf Ihren oder deren Namen versehen
- Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und Sie, Ihr mitversicherter Lebenspartner und die mitversicherten Kinder keine Fahrerlaubnis mehr haben.
 Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (7) Nehmen Sie wieder eine berufliche Tätigkeit auf, können Sie den Berufs-Rechtsschutz mit einschließen. Es gilt für den Bereich eine Wartezeit von drei Monaten (§ 4 Abs. 1 ARB 2024).

§ 27 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 28 (Für Ihren Vertrag nicht relevant)

§ 29 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

- (1) Sie oder Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner haben Versicherungsschutz im Lebensbereich Wohnen.
- (2) **In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert?**
- | | |
|--|----------|
| Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz | (§ 2 c), |
| Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten | (§ 2 e). |
- (3) Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz für Kinder in Ausbildung
 Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie weiteren Versicherungsschutz:
- Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner sind Eigentümer oder Mieter einer im Inland gelegenen Wohnung.
 - Die Wohnung wird von einem Ihrer Kinder oder der Kinder des mitversicherten Lebenspartners bewohnt.
 - Die Wohnung wird während der Schulzeit oder der sich unmittelbar anschließenden beruflichen Erstausbildungszeit der Kinder (Lehre oder Studium, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen u.ä.) von diesen selbst bewohnt und befindet sich am Ausbildungsort.
- Dies gilt allerdings nur, wenn Sie Ihre selbstgenutzte Wohnung bei uns versichert haben.
 Versicherungsschutz haben Sie ebenfalls, wenn die genannten Kinder Mieter oder Eigentümer des Objekts sind.
 Wenn Sie oder Ihr mitversicherter Lebenspartner das Objekt an Ihre Kinder vermieten, besteht kein Versicherungsschutz.
 Die Mitversicherung für die Wohnung entfällt mit Abschluss der beruflichen Erstausbildung.
- (4) Für Ihren Vertrag nicht relevant.

Aktiv - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

(1) **Sie können folgende Leistungen in Anspruch nehmen:**

- a) **Reisetelefon** (reisemedizinische Beratung)
Über unseren Service-Dienstleister vermitteln wir Ihnen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 23:00 Uhr die telefonische reisemedizinische Beratungsstelle und übernehmen hierfür die Kosten. Hier erhalten Sie durch das medizinische Fachpersonal Informationen zu Reise- und Tropenmedizin bei konkreten Fragestellungen sowie Vorsorgetipps, Impfberatung und Länderauskünfte.
Für die Service-Leistungen bedienen wir uns eines externen Dienstleisters.
- b) **Begleitendes Fahren bei Enkelkindern**
Wir übernehmen die Kosten für eine Erstberatung bei Fragen im Zusammenhang als Begleitperson für Ihre Enkelkinder, die die Fahrerlaubnis der Klasse B oder BE erwerben. Der Eintritt eines Versicherungsfalles ist nicht erforderlich. Ebenfalls übernehmen wir die Gebühren, die für Ihre Eintragung als Begleitperson anfallen.
- c) **Sicheres Fahren**
Wenn Sie bei einem vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) oder einer von diesem empfohlenen Organisation durchgeführten Fahrsicherheitstraining oder Seminar zum Thema sicheres Fahren oder Fahrtauglichkeit teilnehmen, beteiligen wir uns einmal im Kalenderjahr mit max. 100 EUR an den Kosten.
Es ist erforderlich, dass Sie uns einen Nachweis über Ihre Teilnahme und die entstandenen Kosten erbringen.

(2) **Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz im:**

- a) **Arbeits-Rechtsschutz 58plus**
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen:
- aus Ihrer Anstellung als geringfügig entlohnte Beschäftigte (§ 8 Abs. 1 SGB IV)
- als Arbeitgeber von hauswirtschaftlichem oder pflegerischen Personal soweit die Leistungen für Sie erbracht werden.
- für Streitigkeiten aus Pensionszusagen oder betrieblichen Altersversorgungen
- für Streitigkeiten aus beihilferechtlichen Ansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
Für einen Rat oder eine erste Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes übernehmen wir bis zu 250 EUR im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Diese Kosten übernehmen wir unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall vorliegt.
- b) **Ehrenamts-Rechtsschutz**
für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit einer von Ihnen ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit für in Deutschland tätige gemeinnützige Vereine/Organisationen bzw. kommunale Einrichtungen.
Der Versicherungsschutz umfasst
aa) Straf-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs eines Vergehens.
Ausnahme: Ihnen wird der Vorwurf eines Sexualdelikts nach §§ 174 ff. StGB gemacht.
Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.
Im folgenden Fall haben Sie also keinen Versicherungsschutz:
- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen.
- Sie werden wegen eines Sexualdeliktes nach § 174 ff. StGB beschuldigt.
Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
bb) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit, s. § 2 j)
cc) Schadenersatz-Rechtsschutz
für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche, § 2 a)
dd) Beratungs-Rechtsschutz, wenn Sie Streitigkeiten als Organ eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins innerhalb des Vereins haben.
Wir übernehmen die Kosten für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwaltes bis zu einem Betrag von 250 EUR.
- c) **Vereins-Rechtsschutz**
Wenn Sie Streitigkeiten wegen der Mitgliedschaft oder der Beiträge in einem eingetragenen gemeinnützigen Verein haben, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Musik, Kultur, Tierschutz, Umwelt-/Naturschutz oder Gartenpflege ist
- d) **Verwaltungs-Rechtsschutz**
um Ihre rechtlichen Interessen außerhalb des Verkehrsbereichs vor deutschen Verwaltungsbehörden und deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen
Ausgeschlossen ist hier aber die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang
- mit Angelegenheiten aus dem Asyl- Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht
- aus dem Hochschulrecht
- mit der Vergabe von Studienplätzen
- Mit dem Wohnungs- und Grundstücksrecht, 2c ARB
- e) **Beratungs-Rechtsschutz Seniorenstudium**
Unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalles besteht Versicherungsschutz für Ihre rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Seniorenstudiums. Sie haben Versicherungsschutz für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwaltes bis zu einem Betrag von 250 EUR.

Gesundheit - 58plus Rechtsschutz Exklusiv(1) **Über unseren Service-Dienstleister stehen Ihnen folgende Leistungen zu Verfügung:**

- a) **Gesundheitstelefon**
Wir vermitteln Ihnen in der Zeit von 7:00 Uhr bis 23.00 Uhr einen Beratungsservice und übernehmen hierfür die Kosten.
Das medizinische Fachpersonal berät Sie und beantwortet Ihre Fragen am Telefon zu vielen wichtigen medizinischen Themen wie z.B:
- Fragen aus allen Fachgebieten zu akuten und chronischen Erkrankungen
- Beratung zu Krankheitssymptomen, Diagnosen, Therapie- und Behandlungsalternativen
- Informationen zu Medikamenten (*Dosierung, Neben- und Wechselwirkungen, Generika,...*)
- Ärztliche telefonische Zweitmeinung
- Benennung von Adressen geeigneter Leistungserbringer nach fachlichen und regionalen Kriterien wie Ärzten, Kliniken, Therapeuten,

Bitte wenden

Reha-Einrichtungen, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen

b) **Pflegeberatung**

Wir vermitteln Ihnen und Ihren Angehörigen eine telefonische Beratung und übernehmen hierfür die Kosten. Pflegeerfahrene Ärzte und pflegeerfahrene medizinische Fachkräfte informieren Sie ausführlich unter anderem über folgende Themen:

- Leistungen der Krankenversicherung, z.B. auch zur Hilfsmittelversorgung bzw. Maßnahmen der Rehabilitation gemäß SGB V
- Leistungen der Pflegeversicherung (Sach- und Geldleistungen), Beratung nach SGB XI
- Pflegeeinstufung
- Begriffserklärung und Varianten der Pflege, Definition von Grundpflege, teil- und vollstationärer Pflege, Behandlungspflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege, Tagespflege, Palliativpflege, Hospiz, stationäre Pflege, häusliche Pflege, häusliche 24h Pflege
- Vorsorgevollmachten, Patientenverfügungen, Betreuungsverfügungen
- Fragen des Entlassungsmanagements z.B.:
 - pflegerische Anschlussversorgung in ambulanten Pflegediensten, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der stationären Pflege
 - Organisation / Koordination von Hilfsmitteln, Essen auf Rädern, Fahrdienst etc.
 - Kostenträger im Pflegebereich (z.B. Pflegeversicherung);
 - Finanzierung von Pflegeleistungen und Pflegeheimplätzen, allgemeine Beratung laut SGB
- Benennung von Dienstleistern und Pflegeeinrichtungen

c) **Pflegeheimplatzvermittlung**

Bei ärztlich vermuteter Pflegebedürftigkeit, anerkannter Pflegestufe oder empfohlener stationärer Unterbringung, vermitteln Ihnen über unseren Service-Dienstleister die Suche nach einem geeigneten Pflegeheimplatz:

- innerhalb von 24 Stunden und wohnortnah, sofern möglich
- Die Vermittlung erfolgt Montag - Freitag (*ausgenommen an Feiertagen*)

Die Kosten für die Vermittlung übernehmen wir. Die Kosten für die Unterbringung haben Sie selbst zu tragen.

Für die Service-Leistungen bedienen wir uns eines externen Dienstleisters.

(2) **Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz in folgenden Bereichen:**

a) **Erweiterter Sozial-Rechtsschutz**

Sie haben den Rechtsbereich Sozial-Rechtsschutz versichert, um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Zusätzlich haben Sie bereits ab dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren Versicherungsschutz.

b) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- bzgl. Ihrer Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht oder Sorgerechtsverfügung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 4 Abs. 1

Wir übernehmen die Kosten für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts für alle Beratungen zusammen bis zur Höhe von 250 EUR pro Kalenderjahr, wobei wir eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug bringen.

- im Zusammenhang mit streitigen Verletzungen von elterlichen Vollmachten im Zusammenhang mit Pflege- und Betreuungssituationen durch Sie, Ihres ehelichen eingetragenen Lebenspartners oder im Versicherungsschein genannten Lebenspartners. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 4 Abs. 1. Wir übernehmen hierfür die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 1.000 EUR je Leistungsfall und Kalenderjahr.

- bzgl. einer Bestattungsverfügung

Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls nach § 4 Abs. 1. Wir übernehmen die Kosten eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR im Kalenderjahr. Eine Selbstbeteiligung bringen wir nicht in Abzug.

c) **Beratungs-Rechtsschutz Elternunterhalt**

Sie haben Versicherungsschutz für einen Rat oder eine Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bis zu einem Betrag von 250 EUR in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber den Eltern.

Diese Kosten übernehmen wir maximal einmal im Kalenderjahr und unabhängig davon, ob ein Versicherungsfall nach § 4 Abs. 1 vorliegt.

d) **Rechtsschutz im Betreuungsverfahren**

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Betreuungsanordnung nach den §§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), auf Grund derer für Sie ein Betreuer bestellt werden soll. Unsere Eintrittspflicht beginnt mit der Einleitung des Verfahrens einer Betreuungsanordnung vor einem Gericht in Deutschland. Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten pro Kalenderjahr bis zu 1.000 EUR.

Darüber hinaus übernehmen wir die Kosten für eine anwaltliche Beratung bis 250 EUR wenn eine Betreuungsanordnung gegenüber Ihren Eltern vorliegt.

e) **Arzthaftungsgutachten**

Wir tragen die üblichen außergerichtlichen Kosten für die Erstellung eines medizinischen Privatgutachtens, wenn sie im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern stehen. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres beschränkt.

f) **Überprüfung Heimvertrag / Betreutes Wohnen / Service-Wohnen**

Sie haben Versicherungsschutz für die vorsorgliche rechtliche Überprüfung eines Vertrages wegen der Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungs- oder Serviceleistungen, den Sie oder eine mitversicherte Person abzuschließen beabsichtigen.

Wir übernehmen die Kosten eines Rechtsanwaltes bis maximal 250 EUR je Kalenderjahr.

Hab&Gut - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

(1) **Über unseren Service-Dienstleister stehen Ihnen folgende Leistungen zu Verfügung:**

Digitaler Nachlass-Service

Über unser Kundenportal vermitteln wir im Erbfall für Sie oder Ihre Angehörigen einen Formalitätenservice. Hier können Sie bestehende Verträge des Verstorbenen digital auf Sie übertragen oder kündigen lassen. Darüber hinaus können Sie mit Unterstützung des Service-Dienstleisters auch unbekannte digitale Nutzerkonten und Profile in Deutschland ermitteln, eine Übertragung oder Kündigung der ermittelten Verträge veranlassen und bestehende Guthaben sichern. Dieser Service gilt für die Dauer von 12 Monaten ab Beauftragung unseres Service-Dienstleisters.

Für die Service-Leistungen bedienen wir uns eines externen Dienstleisters. Wir übernehmen hierfür die Kosten.

(2) **Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz im:**

a) **Erweiterter Steuer-Rechtsschutz**

Sie haben den Rechtsbereich Steuer-Rechtsschutz versichert, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für das der Klage vorgeschaltete Ein-/Widerspruchsverfahren.

b) **Kapitalanlagen/ Wertpapiere**

Sie haben unabhängig von § 3 Abs. 2 f) aa) einmal im Kalenderjahr Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen, wenn die Anlagesumme 10.000 EUR nicht übersteigt. Bei einer Anlagesumme über 10.000 EUR haben Sie anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis von 10.000 EUR zur Anlagesumme (z.B. Sie haben eine Kapitalanlage von 100.000 EUR erworben. Wir übernehmen 1/10 der Rechtsverfolgungskosten)

c) **Darlehens-Rechtsschutz**

Bei Streitigkeiten aus Darlehensverträgen haben Sie unabhängig von § 3 Abs. 2 j) einmal im Kalenderjahr Versicherungsschutz, wenn die Darlehenssumme 20.000 EUR nicht übersteigt. Bei einer Darlehenssumme über 20.000 EUR haben Sie anteilig Versicherungsschutz im Verhältnis von 20.000 EUR zur Darlehenssumme (z.B. Sie haben ein Darlehen von 100.000 EUR aufgenommen. Wir übernehmen 1/5 der Rechtsverfolgungskosten).

Kein Versicherungsschutz besteht bei Darlehensverträgen, die Sie vor Versicherungsbeginn abgeschlossen haben und in Bezug auf die Sie ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht ausüben möchten und Sie dieses Recht damit begründen, dass bei Abschluss des Vertrages

- die Belehrung oder Aufklärung über dieses Recht nicht erfolgte oder mangelhaft war oder
- Sie die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten haben.

Dies gilt auch dann, wenn der Widerruf oder der Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzversicherungsvertrages erfolgen.

Darüber hinaus haben Sie zusätzlichen Versicherungsschutz für das automatisierte Online-Forderungsmanagement für Privatpersonen bei Privatarlehen (*BaFoMA 2024*).

Genauere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Sonderbedingungen für das automatisierte Online-Forderungsmanagement.

d) **Bauherren-Rechtsschutz**

aa) **altersgerechtes Umbauen**

für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen, die der altersbedingten und medizinisch notwendigen Barriere-reduzierung dienen und durch die der Wohnkomfort und die Sicherheit erhöht werden.

Voraussetzung: Es muss sich um die Umgestaltung Ihres Wohneigentums im Inland handeln.

Die Kosten tragen wir bis zu einer Höchstgrenze von 5.000 EUR für alle Rechtsschutzfälle innerhalb eines Kalenderjahres.

bb) **Küche**

Ebenfalls haben Sie Versicherungsschutz für schuldrechtliche Verträge im Zusammenhang mit dem Kauf und Einbau Ihrer Küche in Ihre neu errichtete oder umgebaute Wohneinheit.

Wir berufen uns in diesen Fällen nicht auf den Baurisikoausschluss gemäß § 3 Abs. 1d).

e) **Rechtsschutz in Bausachen**

Für die rechtliche Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit den in § 3 Abs. 1 d) ARB (*Baurisikoausschluss*) aufgeführten Angelegenheiten haben. Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten für einen Rechtsschutzfall bis maximal 1.000 EUR im Kalenderjahr. Dies ist auch die Höchstgrenze die wir je Rechtsschutzfall übernehmen.

f) **Restschuld-Verbraucherinsolvenz**

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren, bis zu einem Betrag von 250 EUR. Ein Versicherungsfall gemäß § 4 Abs. 1 c) ist nicht erforderlich. Falls ein Versicherungsfall eingetreten ist, übernehmen wir weitere Kosten bis 1.000 EUR je Insolvenzverfahren, wenn der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig wird.

g) **Photovoltaik-Rechtsschutz**

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage stehen.

Voraussetzungen:

- Die Anlagenleistung beträgt höchstens 10kWp (*Kilowatt-Peak*)
- Die Anlage befindet sich in Ihrem Eigentum oder einer mitversicherten Person
- Der Eigentumserwerb ist nicht nur vorübergehend bezweckt
- Die Anlage muss sich auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen und von Ihnen selbst bewohnten und nicht gewerblich genutzten Wohnhaus befinden
- Für das betroffene Hausgrundstück besteht Rechtsschutz bei uns für Eigentümer und Mieter von Wohnung und Grundstücken.

h) **Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz im Erb- und Familienrecht**

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

Wir übernehmen die Kosten für einen ersten Rat oder eine erste Auskunft eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR, wobei wir eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug bringen. Erfolgt eine weitergehende außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit, ist die Erstattung auf insgesamt 1.000 EUR begrenzt.

- zur Erstellung Ihres Testaments

Wir übernehmen die Kosten eines zugelassenen Rechtsanwalts bis zur Höhe von 250 EUR pro Kalenderjahr, wobei wir eine Selbstbeteiligung nicht in Abzug bringen.

i) **Nachsorge-RS für Ihre Erben**

Für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus einem abgeschlossenen Bestattungs- oder Bestattungsvorsorgevertrages.

Cyber - 58plus Rechtsschutz Exklusiv

Bitte wenden

(1) **Über unseren Service-Dienstleister stehen Ihnen folgende Leistungen zu Verfügung:****1. Prävention**

Wir vermitteln eine von Experten erstellte Erstinformation "Sicher im Netz unterwegs" per E-Mail und übernehmen hierfür die Kosten. Dort finden Sie aktuelle Tipps, wie Sie sich vor Datenmissbrauch oder auch Cyber-Mobbing schützen und diesen verhindern können.

2. Reputationsschutz: Unterstützung beim Online-Monitoring und -Cleaning (*Löschanträge*)

Bei Verdacht auf eine unerwünschte Darstellung von Inhalten oder Fotos, die Sie als Privatperson betreffen, vermitteln wir Ihnen einen spezialisierten Dienstleister.

a) Das Online-Monitoring beinhaltet:

die regelmäßige Beobachtung der Verbreitung personenbezogener Daten wie z.B. Namen, Personalausweisnummer, PayPal ID, eBay ID, Fotos, Bankverbindungen, Kreditkartennummern oder E-Mail-Adressen, etc., im Internet auf bestimmten von Ihnen angegebenen Seiten. Die Kosten für die Dienstleistung selbst übernehmen wir nicht. Unser Service-Dienstleister kann Ihnen diesen Service zu besonderen Konditionen anbieten.

b) Das Online-Cleaning beinhaltet:

- gezieltes Online-Monitoring nach weiteren unerwünschten Darstellungen von Inhalten zu bzw. Fotos von Ihnen als Privatperson (*in Ergänzung zu Ihren Ergebnissen bzw. Fundstellen*)
- Kontaktaufnahme mit Betreibern von Websites und Suchmaschinendiensten, sofern die Kontaktdaten ermittelbar sind
- schriftliche Bemühung um Löschung oder Sperrung der Daten
- Online-Antrag bei Google Inc., um die Daten entfernen zu lassen

Die Kosten eines von unserem Service-Dienstleister vermittelten Spezialisten übernehmen wir im Rahmen von Absatz 2 b) (*Internet-Rechtsschutz*).

3. Psychologische Betreuung

Wurden Sie Opfer von Cyber-Mobbing, unterstützen wir Sie durch Vermittlung einer telefonischen psychologischen Erstberatung und der Vermittlung zu Psychologen, wenn

- Sie einen Beratungsbedarf in privaten Angelegenheiten haben, die bei Ihnen psychische Belastungen/Beschwerden hervorrufen oder aufrechterhalten
- die Beschwerden durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet verursacht wurden
- Sie befürchten, dass sich die Belastungen/Beschwerden nachteilig auf Ihre Gesundheit auswirken.

Mit Ausnahme der Kosten für die telefonische psychologische Erstberatung übernehmen wir keine Kosten für die psychologische Betreuung.

Für die Service-Leistungen bedienen wir uns eines externen Dienstleisters.

(2) **Darüber hinaus haben Sie Versicherungsschutz im Cyber-Rechtsschutz:**

in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten oder Messengerdiensten) besteht Versicherungsschutz:

aa) Cyber-Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung **Ihrer** Unterlassungsansprüche wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten). (Beispiel: Sie wurden in einem Gruppen-Chat beleidigt oder es wurden widerrechtlich Fotos von Ihnen im Internet veröffentlicht, und es drohen hieraus weitere gleichartige Rechtsverletzungen.) Wir erstatten hier Kosten bis zu maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

bb) Identitätsmissbrauch

für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit einem Identitätsmissbrauch. Ein Identitätsmissbrauch ist die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen (z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis) oder Identitätsauthentifizierungselementen (z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen). Hierzu gehört auch der Zahlungsmittelmissbrauch. Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

cc) Urheber-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, wenn Ihnen ein Urheberrechtsverstoß in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) vorgeworfen wird (Beispiel: Für Ihre private Homepage verwenden Sie Fotos aus dem Internet, welche urheberrechtlich geschützt sind. Sie werden aufgrund dessen von dem Inhaber der Bildrechte abgemahnt.). Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

dd) Daten-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei unbefugter Verbreitung Ihrer persönlichen Daten mit dem Ziel der Löschung/ Sperrung der Informationen Hierfür übernehmen wir Kosten bis 1.000 EUR je Versicherungsfall und Kalenderjahr.

ee) Aktiver Straf-Rechtsschutz

für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien (zum Beispiel im Internet, in einem Intranet, in digitalen Kurznachrichten- oder Messengerdiensten) begangen wurden. Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer der Straftat betroffen sind. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts zur Erstattung einer Strafanzeige. (Beispiel: In einem Gruppen-Chat sind Sie über einen längeren Zeitraum belästigt worden. Sie stellen mit anwaltlicher Unterstützung Strafanzeige gegen diese Person.) Wir erstatten hier Kosten bis maximal 1.000 EUR je Kalenderjahr.

Sonderbedingung für das automatisierte Online-Forderungsmanagement (BaFoMa 2024)**Allgemeines****§ 1 Zugang**

- a) Sie müssen bei der erstmaligen Nutzung des Internetportals ihre persönlichen Daten angeben bzw. bestätigen, ein Zugriff ist nur bei einem aktiven Versicherungsvertrag möglich. Die Zugangsinformationen werden ihnen mit dem Versicherungsschein übersandt.
- b) **Verifizierung**

Sie haben sich ggf. gegenüber dem Inkassounternehmen durch Vorlage eines Personalausweises (*Privatpersonen*) bzw. eines aktuellen Handelsregisterauszuges auszuweisen. Diese Informationen setzt das Geldwäschegesetz (*GWG*) voraus. Die Kosten für diese Verifizierung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

c) **Datenschutz**

Das Inkassounternehmen ist berechtigt, Daten zu statistischen Zwecken der Kalkulation bzw. zur Gestaltung und Fortführung des Versicherungsumfanges aus der Zusammenarbeit mit dem Versicherungsnehmer an den Versicherer weiterzuleiten. Das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Gegebenheiten einzuhalten.

§ 2 Verhalten des Versicherungsnehmers

Die Erstattung der Kosten im Rechtsschutzfall setzt die ausschließliche Inanspruchnahme des vom Versicherer genannten Inkassounternehmens und deren Nutzung des Internetportals voraus.

§ 3 Vorzeitige Beendigung

Lehnt das durch den Versicherer benannte Inkassounternehmen den Auftrag ab, obwohl die Forderung des Versicherungsnehmers die in § 2 Abs. 1 (Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz) bestimmten Voraussetzungen erfüllt, kann der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzvertrag vorzeitig kündigen. Gleiches gilt, wenn der Versicherer den Rechtsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens einen Monat nach Ablehnung des Auftrages bzw. Rechtsschutzes zugegangen sein. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung ist das Inkassounternehmen verpflichtet, zum Beendigungszeitpunkt den Zugang zur Nutzung der Bonitäts-/Wirtschafts-/Gewerbeauskünfte zu sperren. Alle zum Beendigungszeitpunkt noch laufenden Forderungsvorgänge (*Rechtsschutzfälle*) werden gemäß den im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistungen vom Inkassounternehmen bearbeitet. Neue Forderungsvorgänge (*Rechtsschutzfälle*) können über das Internetportal nicht mehr überstellt werden.

§ 4 Anzuwendendes Recht

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 5 und 7 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (*ARB 2024*).

Automatisiertes Online-Forderungsmanagement für Privatpersonen (Privatdarlehen)

§ 1 Aufgabe der Versicherung

Wir stellen Ihnen ein professionelles Forderungsmanagement zur Verfügung. Damit können Sie die Ihnen vertraglich zustehende Forderung im Zusammenhang mit Privatdarlehen zwischen zwei Verbrauchern betreiben, wenn der Zahlungspflichtige seinen Sitz/Wohnsitz in Deutschland hat, und im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung ein deutsches Gericht zuständig wäre. Wir tragen im Falle der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruchs die für diese Tätigkeit erforderlichen Kosten des Inkassopartners in dem nachfolgend bestimmten Umfang.

§ 2 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht, wenn
 - a) Sie über das von uns genannte Inkassounternehmen eine Forderung betreiben möchten, die sie nicht kraft rechtsgeschäftlicher Abtretung erlangt haben bzw. die Forderung von einer Gegenleistung abhängt und diese erbracht wurde,
 - b) die einzelne Zahlungsforderung mindestens 100 EUR und höchstens 10.000 EUR beträgt,
 - c) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens fällig ist, und der Zahlungspflichtige sich in Verzug (§ 286 BGB) befindet,
 - d) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nach Abschluss des Vertrages fällig geworden ist,
 - e) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens unstreitig ist, d.h., der Zahlungspflichtige keine materiell-rechtlichen Einwände gegen die Forderung erhoben hat,
 - f) die Forderung zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens nicht gerichtlich rechtshängig ist oder war und kein anderer Bevollmächtigter mit Beitreibungsmaßnahmen beauftragt ist.
- (2) Wird die Forderung strittig oder enden die Beitreibungsbemühungen des Inkassounternehmens durch Ablauf der 6-monatigen Bearbeitungsfrist, erhalten wir hierüber Auskunft. Auf Ihren Wunsch empfehlen wir einen Rechtsanwalt für die Durchsetzung der Forderung. Für die Kostenübernahme der Anwaltskosten benötigen Sie eine Deckungszusage. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch das Inkassounternehmen in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Für die Bearbeitung ausgeklagter Forderungen, Titelüberwachung in der Langzeitüberwachung erhält das Inkassounternehmen 45 % der Ihnen zustehenden Gelder (*Hauptforderung*, *Nebenforderung*, *Zinsen*) in der jeweiligen Forderungsangelegenheit sowie die entstandenen Auslagen und Inkassogebühren. Im Gegenzug hält das Inkassounternehmen den Auftraggeber von allen Kosten frei und übernimmt das volle Kostenrisiko aus allen zur Bearbeitung erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Meldet das Inkassounternehmen uns nach 6-monatiger Bearbeitung die Uneinbringlichkeit des Forderungsanspruches, so übernehmen wir bei Erteilung einer Deckungszusage die Kosten für die Titulierung der Vorgänge gemäß § 5 ARB. Nach erfolgreicher Titulierung der Vorgänge durch einen Rechtsanwalt können diese durch das Inkassounternehmen in die Langzeitüberwachung übernommen werden. Sollten Ihnen während der Bearbeitungszeit weitere Forderungen entstehen, so werden diese nicht automatisch Bestandteil dieses Auftrages.

MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG STAND: 15.05.2018

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV I Badische Versicherungen.

Des Weiteren informieren wir Sie über die Ihnen nach dem aktuellen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter
BGV I Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@bgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus haben sich die Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen freiwillig zur Einhaltung der "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet. Ab dem 25.05.2018 verlieren diese Regeln in der bisherigen Form ihre Gültigkeit. Sie werden zurzeit überarbeitet. Sobald die Genehmigung dieser Regeln durch die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde vorliegt, ist deren Einhaltung für unsere Gesellschaften verbindlich.

Bei einem Antrag auf Versicherungsschutz benötigen wir die von Ihnen dazu gemachten Angaben für den Abschluss des beantragten Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt mit Ihnen und uns der beantragte Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung.

In einem Schadenfall benötigen wir Angaben zum Schaden, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung eines Versicherungsvertrages sowie die Bearbeitung von Schäden sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich!

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Bewertung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, Vertragsergänzung oder für eine umfassende Auskunftserteilung.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b) EU-DSGVO.

Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungs- oder Krankenversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir vor einer Verarbeitung dazu Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 lit. a) in Verbindung mit Artikel 7 EU-DSGVO ein.

Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 lit. j) EU-DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 lit. f) EU-DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

/ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

/ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen sowie für Markt- und Meinungsumfragen der Unternehmensgruppe BGV/ Badische Versicherungen,

/ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder um unsere Beratungspflichten erfüllen zu können. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung in diesem Fall sind die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c) EU-DSGVO.

Für den Fall, dass wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck zu verarbeiten, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertragsdaten und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser ein zu versicherndes Risiko oder einen Versicherungsfall selbst einschätzen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unsere Gesellschaften aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung des Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung der durch ihn vermittelten Verträge benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten.

Auch übermitteln unsere Gesellschaften diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übernehmen zentral bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Unternehmensgruppe verbundenen Gesellschaften. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe besteht, können Ihre Daten z. B. zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch eine Gesellschaft der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten haben wir zum Teil externe Dienstleister vertraglich verpflichtet.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version unserer Internetseite unter www.bgv.de/datenschutz entnehmen oder beim Verantwortlichen für die Datenverarbeitung anfordern.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie z. B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Bitte wenden

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für einen Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen Ansprüche gegen unsere Gesellschaften geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Außerdem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Zuständig ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Bundeslandes, in dem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz hat.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei Leistungsprüfungen sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 EU-DSGVO", auf das Sie über unserer Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei er informa HIS GmbH anfordern können.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss eines Versicherungsvertrages (z.B. Angaben zu einem Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. um Ihre Angaben bei Eintritt eines Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer (Vorversicherer) erfolgen.

Bonitätsprüfung

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zwecke der Bonitätsprüfung und um Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten zu erhalten, an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 lit. b) und Artikel 6 Absatz 1 lit. f) der EU-DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unserer Gesellschaften oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Information gem. Artikel 14 EU-DSGVO" über die infoscore Consumer Data GmbH ("ICD"), auf das Sie über unsere Homepage unter www.bgv.de/datenschutz zugreifen oder direkt bei der infoscore Consumers Data GmbH anfordern können.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, die von Ihnen bei Antragstellung abgefragt werden, entscheiden wir teilweise vollautomatisiert über das Zustandekommen eines Vertrages und über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Aufgrund Ihrer Angaben zu einem Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten dazu erhaltenen Informationen entscheiden wir vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von unseren Gesellschaften vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen.

Werden Anträge auf Abschluss eines Vertrages oder gemeldete Schäden durch eine automatisierte Einzelfallentscheidung abgelehnt, werden diese Ablehnungen vor einer endgültigen Mitteilung an Antragsteller von einem Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs manuell überprüft.



Badische Versicherungen

Badische Rechtsschutzversicherung AG

Telefon: 0721 660-0

www.badische-rechtsschutz.de